

Ein verfehltes Urteil des Bezirksgerichts Zürich zum BRD-Landfriedensbruch-Paragrafen

von *Detlef Georgia Schulze*

Das Bezirksgericht Zürich fällte bereits am 19. April 2021 ein – bisher unveröffentlichtes – Urteil zum deutschen Landfriedensbruchs-Paragrafen ([§ 125 StGB](#)).¹ Ende letzten Jahres hatte ich ein anonymisiertes Digitalisat dieses Urteils angefordert und erhalten – denn es ist von aktuellem Interesse. Denn um den gleichen Sachverhalt, aber andere Angeklagte wird es ab Donnerstag (18. Januar) vor dem Landgericht Hamburg gehen.

Da den Züricher Angeklagten an konkrete Handlungen ziemlich wenig vorgeworfen wurde (im wesentlichen Anwesenheit bei der polizeilichen Auflösung einer Demo und dunkle Kleidung) und den Hamburger Angeklagten ähnlich wenig vorgeworfen wird, stellen sich also in dem kommenden Hamburger Verfahren (mehr oder minder) dieselben Rechtsfragen, die sich auch in dem Züricher Verfahren stellten². Hinzu kommt: Die Hamburger Staatsanwaltschaft hält sich im Moment hinsichtlich ihrer Beweise noch ziemlich bedeckt. Dem Züricher Urteil können wir dagegen entnehmen, was nicht nur die dortige Staatsanwaltschaft behauptet hat, sondern was auch das Gericht als bewiesen ansah. Wir können also Pi mal Daumen antizipieren, was die Hamburger Staatsanwaltschaft nicht nur behaupten, sondern ihrerseits – nach Gerichtsansicht – beweisen können wird.

Anlaß sowohl des Züricher als auch des Hamburger Verfahrens ist eine kleine Demonstration, die 2017 während des Hamburger G20-Gipfels in der Altonaer Straße Rondenbarg³ gestoppt und zerschlagen wurde. Jedenfalls vordergründiger Anlaß

1 Geschäftszeichen: GG200084-L (damit vereinigt GG200087-L und GG200088-L) / U.

Es gibt eines weiteres Urteil des Züricher Bezirksgericht (unter anderem) zu dem Rondenbarg-Sachverhalt – bereits vom 10. März 2021 (zum Geschäftszeichen DG200200-L / U) –, das ich aber erst heute morgen erhielt – also *noch nicht* analysieren konnte.

2 Das Schweizer Gericht mußte unter anderem BRD-Recht auslegen und anwenden, da die angebliche „Tat“ in der BRD stattfand. Artikel 6 Absatz 1 und 2 des Schweizer Strafgesetzbuches: „¹Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat, ist diesem Gesetz unterworfen, **wenn**: a. **die Tat auch am Begehungsort strafbar ist** oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt; und b. der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird. ²Das Gericht bestimmt die **Sanktionen** so, dass sie insgesamt für den Täter **nicht schwerer** wiegen **als** diejenigen **nach dem Recht des Begehungsortes**.“ (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de#art_6; Hv. hinzugefügt)

3 Nach Auskunft der Arbeitsstelle „Niedersächsisches Wörterbuch“ der Universität Göttingen handelt es sich bei der Endung „-barg“ des Straßennamens um das niederdeutsche Wort *Barg* = neuhochdeutsch

des damaligen Polizeiangriffs waren ein paar kleinere Sachschäden, die wohl während der Demo entstanden waren: Ein paar Absperrungen und Verkehrsschilder sollen auf die Fahrbahn gezogen worden und der Gehweg besprüht worden sein; ein Werbedisplay soll zu Bruch gegangen sein. Des Weiteren soll auf die Fassaden und Fenster der anliegenden Firmengebäude „eingewirkt“ und eine Bushaltestelle „entglast“ worden sein. „Im Kreuzungsbereich Schnackenburgallee/Rondenbarg soll die Gruppe auf eine Einsatzhundertschaft der Polizei getroffen sein, deren Fahrzeuge aus der Menge heraus mit Steinen, zerbrochenen Gehwegplatten und Pyros beworfen worden sein sollen (ohne Treffer).“ Soweit sich die Pressestelle der Hamburger Ordentlichen Gerichtsbarkeit (im folgenden kurz: Gerichts-Pressestelle) in der Lage sieht, den Schaden zu beziffern, soll er kolossale 3.500 Euro betragen.

A. DER PARAPSYCHOLOGISCHE LANDFRIEDENSBRUCH

Das alles wäre 6 ½ Jahre später nicht sonderlich interessant, würde die Staatsanwaltschaft nicht versuchen, (fast) alle damals rund 70 festgenommenen Personen und noch einige mehr für die ‚Einwirkungen‘ etc., die als Landfriedensbruch und noch einige mehr Delikte interpretiert werden, verantwortlich zu machen, obwohl *keiner einzigen* Person der angeklagten Personen eigenhändige Gewalttätigkeiten vorgeworfen werden.⁴

So war es auch schon 2021 in Zürich: *Keiner einzigen* der dort angeklagten drei Personen wurden eigenhändige Gewalttätigkeiten vorgeworfen. Eine der dort angeklagten Personen wurde freigesprochen, weil ihr nicht einmal nachgewiesen werden konnte, zur ‚Tatzeit‘ in der BRD gewesen zu sein⁵ – geschweige denn an der Versammlung teilgenommen zu haben⁶. Die beiden anderen wurden verurteilt, obwohl

Berg, (vgl. <https://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/fullscreen/PPN1750115573/145/> [urn:nbn:de:gbv:8:2-6548461, Sp. 233 - 235] und https://www.niederdeutsche-literatur.de/dwn/dwn_he_alles.php?W_ID=758&ONL=8 sowie <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN886157536/page/153>) wobei das niederdeutsche und das neuhochdeutsche Wort auf denselben etymologischen Ursprung verweisen. Die sog. Senkung des kurzen Vokals /e/ zu /a/ vor /r/ sei (nicht nur) im Niederdeutschen eine ganz verbreitete Erscheinung. „Die diachrone Linguistik versteht unter Hebung und Senkung einen vokalischen Lautwandel, der durch die Veränderung des Artikulationsortes eines Vokals durch eine höhere oder niedrigere Zungenlage hervorgerufen wird. [...]. Senkungen sind Lautentwicklungen wie /i/ > /e/, /u/ > /o/ oder /e/ > /æ/ bzw. /a/.“ ([https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hebung_\(Linguistik\)&oldid=235128825](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hebung_(Linguistik)&oldid=235128825)).

Es gibt in Hamburg weitere Straßennamen, die auf -barg enden und auch eine Straße „In de Barga“ („In den Bergen“ / „In den Dünen“).

4 Ein Hamburger Gerichts-Pressesprecher teilte mir am 08.12.2023 mit: „Nach meinem Kenntnisstand gibt es im Zusammenhang mit dem Vorfall am Rondenbarg bislang keine Angeklagten, denen eigenhändige Gewalttaten zugeordnet werden“

5 Der Person war beim Versuch, mit dem Zug einzureisen, die Einreise verweigert worden, ob sie später anderweitig einreisen konnte, sah das Gericht als nicht sicher geklärt an (S. 44).

6 Jedenfalls gehörte Person B. nicht zu den Festgenommenen. Zwar gibt es Bildmaterial – aber: „Wie bereits die Polizei Hamburg feststellte (act. 45/6/10), ist anhand des in den Akten liegenden Bildmaterials eine sichere Identifizierung dieser Person nicht möglich. [...]. Das Bildmaterial aus Hamburg weist teils

auch das Gericht *nicht* beanspruchte, ihnen eigenhändige Gewalttätigkeiten nachweisen zu können. – Möglich machen es – zumindest prinzipiell – die *weiten* juristischen Begriffe von MittäterInnschaft und Beihilfe (welchletzte nach herrschender Ansicht auch „psychische Beihilfe“ einschließen soll).

Freilich erlauben auch die *weiten* Begriffe von MittäterInnschaft und Beihilfe dem Staat *nicht* alles – weshalb es sich lohnt, einen genaueren Blick auf die Argumentation der Hamburger Staatsanwaltschaft und des Züricher Gerichts zu werfen.

I. GAB ES ABSPRACHEN (ZU GEWALTÄTIGKEITEN) – ODER KEINE?

So erfordert MittäterInnschaft in Bezug auf die Gewalttätigkeiten im Rahmen eines Landfriedensbruch einen „gemeinsamen Tatplan“ derjenigen, denen eigenhändige Gewalttätigkeiten nachgewiesen können, und von denjenigen, bei denen ein solcher Nachweis nicht gelingt, die aber trotzdem verurteilt werden sollen. In diesem Kontext ist zu verstehen, was mir die Hamburger Gerichts-Pressestelle mitteilte:

„Die Staatsanwaltschaft geht [...] von einem vorsätzlich arbeitsteiligen Vorgehen der Aufmarschteilnehmer und -teilnehmerinnen aus und bezieht sich hierfür u.a. auf die später aufgefundene Ausrüstung, den hohen Organisationsgrad, der dem Aufzug zugrunde gelegen habe, der auf entsprechende Absprachen (mutmaßlich bestätigt durch Handy-Auswertungen) schließen und ein zufälliges Zusammentreffen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen unwahrscheinlich erscheinen lasse sowie auf den – mutmaßlich – für jeden sichtbaren unfriedlichen Charakter des Aufzugs vor dem Eingreifen der Polizei.“

In dem Züricher Urteil sind allerdings *keine* solchen „Absprachen“ und Handy-Auswertungs-Ergebnisse erwähnt – nicht einmal als Vorwurf der Anklage. Damit wackelt der MittäterInnschafts-Vorwurf (in Bezug auf die Gewalttätigkeiten) gegen Leute, denen keine eigenhändigen Gewalttätigkeiten nachgewiesen werden können, beträchtlich.⁷ Das Züricher Gericht bleibt allerdings hinsichtlich meiner gerade genannten Schlußfolgerung nebulös, denn auf S. 52 / 53 des Urteils heißt es:

„Die mitgeführten und im Nachhinein sichergestellten Gegenstände [...], die der Gruppe, der sie [die Angeklagten] angehörten, zuzuordnen sind, belegen [...] gewissermaßen auch eine gemeinsame Tatplanung. Durch das Tragen dunkler Kleidung gliederten sie sich in die Gruppe ein, verdeutlichten dadurch ihre Solidarität mit der

[...] eine mangelhafte Qualität auf; [...]. Die Augenpartie ist nicht gut erkennbar und die gesuchte Person weist keine besonderen physiognomischen Merkmale auf, die eine eindeutige Identifizierung zulassen würden. Gestützt auf die Vergleichsbilder und auch gestützt auf den optischen Eindruck des Gerichts an der Hauptverhandlung ist es jedenfalls nicht möglich, die Person zuverlässig als B._____ zu identifizieren. Gestützt auf einen nicht näher dokumentierten, letztlich anonymen Hinweis angeblich der ‚Polizei Zürich‘ darauf zu schliessen, dass es sich bei der fraglichen Person doch um B._____ handeln muss, geht selbstredend nicht an. Es fehlen jegliche Hinweise darauf, wer die Polizeibeamten/-beamtinnen waren, die den Beschuldigten identifiziert haben sollen und aufgrund welcher Merkmale oder Umstände dies gelungen sein soll.“ (S. 43)

7 Das Problem mit der „psychischen Beihilfe“ bleibt aber bestehen.

Stimmung und den Aktivitäten des Schwarzen Blocks, leisteten psychische Unterstützung.“

Auf Nachfrage,

„Soll es denn nun bloß ‚psychische Unterstützung‘ (Beihilfe, [§ 27 BRD-StGB](#)) oder aber vielmehr MittäterInnenschaft (mit arbeitsteiligem Tatplan) ([§ 25 II BRD-StGB](#)) gewesen sein?“ (Beihilfe setzt *keinen* gemeinsamen Tatplan voraus.)

antwortete der Pressesprecher des Züricher Gerichts – wie zu erwarten war – bloß:

„Ihre Fragen zum Urteil GG200084 können wir leider nicht beantworten, da Gerichte ihre Urteile nicht kommentieren. Abgesehen davon wäre es nach derart langer Zeit wohl auch gar nicht mehr möglich, Details, die sich nicht aus der Urteilsbegründung selber ergeben, ohne unverhältnismässigen Aufwand zu rekapitulieren.“

II. DIE FESTSTELLUNGEN DES ZÜRICHER GERICHTS IN TATSÄCHLICHER HINSICHT

Damit sind wir bei dem ersten Problem am Urteil. Denn das Gericht sah sich im wesentlichen nur zu folgenden tatsächlichen Feststellungen in der Lage – und zwar

- was das Demo-Geschehen insgesamt anbelangt:

„Gestützt auf die vorstehend referierten Beweismittel lässt sich zweifelsfrei erstellen⁸, dass sich am 7. Juli 2017 frühmorgens eine Gruppe von ca. 200 Personen vom D.⁹_____ über den Parkplatz F._____, die G._____-allee und die H._____-allee in Richtung E._____ marschierte. Die Teilnehmenden des Marschzugs waren grösstenteils einheitlich schwarz gekleidet und teils verumumt sowie – nachgewiesenermassen aufgrund der später sichergestellten Gegenstände – mit Steinen, pyrotechnischen Gegenständen, Hämmern und ähnlichem bestückt. Verschiedene Videoaufzeichnungen auch von unbeteiligten Dritten und sogar beteiligten Demonstranten zeigen, dass unterwegs pyrotechnische Gegenstände gezündet und Parolen über ein Megaphon verkündet wurden. Ausserdem lässt sich anhand des Berichts über den Marschweg des Schwarzen Blocks erstellen, dass ein Teil der Umzugsteilnehmer auf der Marschroute physisch auf fremdes Eigentum einwirkte, unter anderem durch das Werfen von Steinen und Pflastersteinen, das Herausbrechen von Gesteinsbrocken und Steinplatten sowie das Verschmieren und Beschädigen von Glasscheiben. Erstellt ist aufgrund der vorliegenden Beweismittel ausserdem, dass die marschierende Personengruppe in der Folge im Bereich E._____ auf die dort wartenden Einsatzkräfte der Polizei traf und in der Folge diese mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen bewarf. [...]. Es muss sehr wohl zu Demonstranten-Gewalt gekommen sein, und der Aufmarsch muss von Anfang an, voraussehbar für die Teilnehmenden, nicht friedlich und auf Einschüchterung angelegt gewesen sein, was nur schon das Spruchband ‚Gegenmacht aufbauen // Kapitalismus zerschlagen‘ nahelegt.“ (S. 36, 37)

⁸ Einen „Sachverhalt erstellen“ scheint in der schweizer-deutschen Rechtssprache der BRD-deutschen Formulierung, einen „Sachverhalt feststellen“, zu entsprechen.

Auf meine diesbzgl. Frage antwortete die Pressestelle des Bezirksgerichts Zürich: „Sachverhalt erstellen‘ und ‚Sachverhalt feststellen‘ dürfte wohl das selbe bedeuten (wobei ich das deutsche Recht und seine Terminologien natürlich nicht kenne).“

⁹ D. usw. sind *keine* Abkürzungen, sondern bloße Platzhalter für die Straßennamen. „E.“ ist Rondenberg.

1. Angeklagte, denen als Handlung nicht mehr nachgewiesen werden konnte, als dunkel-gekleidete Anwesenheit im Moment ihrer Festnahme

- und was die beiden verurteilten Angeklagten anbelangt:

„Gestützt auf die vorstehend referierten Beweismittel lässt sich zweifelsfrei erstellen, dass A._____ vor Ort festgenommen wurde. [...]. Somit ist erstellt, dass A._____ – der am E._____ in Gewahrsam genommen, identifiziert und fotografiert wurde – zweifelsfrei bei der dortigen Auseinandersetzung zwischen dem Schwarzen Block und der Polizei anwesend war. Wann indes A._____ zum Marschzug hinzu gestossen war, kann den Akten nicht entnommen werden. [...]. Aufgrund der Videoaufzeichnungen konnte ausserdem erstellt werden, dass A._____ – entgegen der eigenen Aussagen – der Besitzer der sichergestellten Handschuhe ist.“ (S. 39, 40)

Zu den Handschuhen hieß es zuvor in einer gerichtlichen Video-Beschreibung:

„So ist ersichtlich, wie A._____ nach dem polizeilichen Eingriff links beim Zaun bäuchlings auf dem Boden liegt und dabei schwarze Handschuhe mit gelber Schrift trägt (Aufn. 0000 ab 05:28, vgl. auch act. 9/7).“ (S. 39) Noch weiter vorne (auf S. 37) wurde referiert: „Ausserdem habe A._____ bei der Festnahme eine schwarze Jacke, schwarze Hosen sowie dunkle Schuhe getragen, was wiederum als Uniform der besagten Gruppe bezeichnet werden könne, mit deren Hilfe die Teilnehmer in der Anonymität der Gruppe untertauchen konnten. Des Weiteren sei eine Sturmhaube als Beweismittel beschlagnahmt worden.“ (Letzteres ging aber nicht in die ausdrücklichen gerichtlichen Feststellungen ein.)

„Wie bezüglich A._____ ist auch für C._____ erstellt, dass sie – die am E._____ in Gewahrsam genommen, identifiziert und fotografiert wurde – zweifelsfrei bei der dortigen Auseinandersetzung zwischen dem Schwarzen Block und der Polizei anwesend war. Aus den polizeidienstlichen Äusserungen ergibt sich nichts Entlastendes. Wann C._____ zum Marschzug hinzusties, kann den Akten ebenso wenig entnommen werden wie bezüglich A._____. Somit bleibt unklar, ob sie bereits bei Abmarsch im D._____ Teil der Demonstrationsgruppe war oder ob sie sich ihr erst auf der Marschroute anschloss. [...]. Aufgrund der Beweismittel kann ausserdem auch als erstellt gelten, dass C._____ neben ihrer schwarzen Kleidung auch eine Maskierung sowie Handschuhe trug.“ (S. 47 unten / 48 oben)

Zu letzterem referiert das Züricher Gericht auf S. 46 oben seines Urteils: „Laut Bericht konnten C._____ keine konkreten Tathandlungen zugeordnet werden, doch hätten mehrere Polizeibeamte festgestellt, dass sie verumumt gewesen sei. Auch sei auf der Aufnahme des Polizeiobermeisters AK._____ bzw. den davon gefertigten Screenshots zu erkennen, wie C._____ um 06:28 Uhr die Maskierung abgenommen werde und sie zusätzlich Handschuhe getragen habe (vgl. Captured-File_30_edit 1_2 ab 02:27).“

Wenn wir unterstellen, daß zumindest

- die gerichtlichen Beschreibungen der Videos des Geschehens und

- die zusammenfassende gerichtliche *Wiedergabe* der Polizeiberichte, die jeweils vor den zitierten Resümees stehen,

(als Referat) korrekt sind und daß diese

- in der mündlichen Verhandlung inhaltlich nicht entkräftet wurden, da es die Verteidigung (und die Angeklagten ohnehin) vorzogen, die Verhandlung frühzeitig zu verlassen und „bloss eine[n] schriftlichen Parteivortrag“ (S. 7) einzureichen¹⁰,

dürften die gerichtlichen Würdigungen *in tatsächlicher Hinsicht* weitgehend das tatsächlich damalige Geschehen darstellen. Einer der zitierten Sätze ist allerdings etwas *ungenau* und ein anderer *nachgerade absurd*:

- Ungenau ist folgender Satz: „Die Teilnehmenden des Marschzugs waren grösstenteils einheitlich schwarz gekleidet und teils verummt sowie – nachgewiesenermassen aufgrund der später sichergestellten Gegenstände – mit Steinen, pyrotechnischen Gegenständen, Hämmern und ähnlichem bestückt.“ Es bleibt unklar, wieviele der TeilnehmerInnen mit Steinen etc. bestückt waren; es wird dadurch suggeriert, die Demonstration sei *als Kollektiv* bewaffnet gewesen, ohne daß dies aber konkret festgestellt worden ist (wie oben schon gesagt, werden diesbezüglich Absprachen in dem Urteil *nicht* erwähnt). Warum das für die rechtliche Bewertung aber ein zentraler Punkt ist, wird weiter unten (S. 16) ausgeführt.

2. Kriminalisierung der Parole „Gegenmacht aufbauen // Kapitalismus zerschlagen“

- Haarsträubend ist der Satz: „[...] der Aufmarsch muss von Anfang an, voraussehbar für die Teilnehmenden, nicht friedlich und auf Einschüchterung angelegt gewesen sein, was nur schon das Spruchband ‚Gegenmacht aufbauen // Kapitalismus zerschlagen‘ nahelegt.“

Sicherlich wird die Zerschlagung des Kapitalismus, falls sie denn jemals stattfindet, keine *dinner party* werden – dafür werden schon die kapitalistische Klasse, der bürgerliche Staat und andere VerteidigerInnen des ökonomischen und gesellschaftlichen *status quo* sorgen, ohne daß AntikapitalistInnen diesbezüglich die Wahl bliebe. Aber *nichts* deutet darauf hin, daß die TeilnehmerInnen der in Rede stehenden Demonstration damit rechneten, die Zerschlagung des Kapitalismus werde am Tag dieser Demonstration stattfinden. Dagegen spricht schon, daß die vom Gericht zitierte Parole eine zeitliche Abfolge ausdrückt:

¹⁰ Ob das eine sinnvolle und für künftige Fälle empfehlenswerte Prozeßstrategie war, sei hier von meinerseits aus an dieser Stelle ausdrücklich offengelassen.

Für eine Diskussion verschiedener Prozeßstrategien siehe meine Rezension *Neue Broschüren: Strategien der Antirep-Arbeit*, in: *transmitter* 07/11; <https://www.fsk-hh.org/files/tm0711.pdf>, S. 9 - 12.

Zunächst einmal bloß Gegenmacht gegenüber dem – weiterhin dominierenden – Kapitalismus aufbauen, dann irgendwann das Kräfteverhältnis umdrehen und schließlich den Kapitalismus zerschlagen. Allen halbwegs besonnenen politischen BeobachterInnen und AkteurInnen und auch Gerichten des Schweizer und deutschen Staates sollte klar sein, daß wir weit von auch nur ernsthafter antikapitalistischer Gegenmacht entfernt sind (und auch 2017 entfernt waren) – von einer Zerschlagung des Kapitalismus gar nicht erst zu reden.

Nun mag die Parole „Gegenmacht aufbauen“ prinzipiell auch Demo-Militanz einschließen, aber die Verwendung der fraglichen Parole sagt nichts darüber aus, wie eine spezifische Demonstration, bei der die Parole verwendet wird, ablaufen soll – und schon gar nicht *für alle* Demo-TeilnehmerInnen (auch wenn die Parole vielleicht auf dem Leit-Transpi steht).

3. Resümee zu den tatsächlichen Feststellungen des Züricher Bezirksgerichts

Dann ergibt sich also – unter den gemachten Vorbehalten –:

- Es kam zu einer Reihe – insgesamt eher läppischen – Gewalttätigkeiten aus der Demo heraus – und zwar sowohl in dem Moment, als die Demo von der Polizei gestoppt wurde, als auch davor.
- Folglich hatten auch zumindest diejenigen, die aus der Demo heraus etwas geworfen haben, die Wurfgegenstände zur Hand – sei es, daß sie sie von Anfang dabei hatten oder auf dem Weg erlangten.
- Eine mehr oder minder große Zahl von TeilnehmerInnen war dunkel gekleidet und teilweise verumumt – zumindest unter den dunkel Gekleideten (vielleicht auch Verumumtten) auch die beiden Verurteilten.
- Im übrigen konnte von den Verurteilten nur festgestellt werden, daß sie in der Festnahme-Situation und unmittelbar davor anwesend waren (also die Gewalttätigkeiten unmittelbar an der Stelle und in dem Moment sicherlich auch mitbekamen [wahrnahmen, d.h.: von ihnen Kenntnis erlangten]).
- Zu Feststellungen, wann die beiden Verurteilten zu der Demo stießen und folglich auch, welche früheren Gewalttätigkeiten – *vor* der Auflösungs-Situation – von den Verurteilten bemerkt wurden, konnte das Gericht keine Feststellungen treffen.
- Folglich bleibt auch unklar, *ab welchem Moment* sich die Verurteilten nach Staatsansicht hätten (örtlich und/oder optisch) von dem geschlossenen Block etwas distanzieren müssen. (Jedenfalls, einfach nur aus Neugierde o.ä. in einer teilweise gewalttätigen, nicht strukturierten / nicht-geschlossenen Menge rumzustehen oder auf einer geplanten Demo-Route weiterzugehen, obwohl

auf der Wegstrecke ein paar Sachen kaputtgehen, stellt auch im super-freiheitlichen *Germany* keine Straftat dar.¹¹⁾

- Auch sind in dem Züricher Urteil *keine* vorhergehenden Absprachen erwähnt.

III. DER DEUTSCHE LANDFRIEDENSBRUCHS-PARAGRAPH

Genügt dies, für eine Verurteilung gemäß dem deutschen Landfriedensbruchs-Paragraphen? Das Bezirksgericht Zürich sagte ja.

Aber sehen wir uns zunächst den – hier entscheidenden – Absatz 1 des nämlichen Paragraphen an, bevor wir uns die Argumentation des Bezirksgerichts Zürich ansehen:

„Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
 2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,
- die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_125.html)

Um das wichtigste schon jetzt zu sagen: Das entscheidende ist die Formulierung, „als Täter oder Teilnehmer“. Denn „Teilnehmer“ sind Leute, die zu einer Straftat (oder hier den „Gewalttätigkeiten“ oder „Bedrohungen“ als *Element* der Straftat

11 „Wohl war man sich im Sonderausschuß darüber einig, daß einerseits die an Gewalttätigkeiten Beteiligten und die sogenannten Anheizer von diesem Tatbestand erfaßt, andererseits die bloßen Passanten, Abwiegler sowie diejenigen, die sich aus dienstlichen oder beruflichen Gründen in der unfriedlichen Menge aufhalten (z. B. Ärzte, Krankenhelfer, Presse-, Film- und Fernsehberichterstatter) nicht von ihm gedeckt sein sollten. Unterschiedlich wurde jedoch die Frage beantwortet, ob u.U. auch **Neugierige** sowie solche Personen wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen sind, die trotz der Gewalttätigkeiten in der Menge verharren, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht.“ ([Bundestags-Drucksache VI/502](#), S. 2)

Hinsichtlich des strittigen Punktes setzte sich damals die sozialliberale Reformmehrheit durch. – Die Formulierung „trotz der Gewalttätigkeiten in der Menge verharren, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht“ (Hv. hinzugefügt) impliziert eine Unterscheidung zwischen

- – verfassungsrechtlich geschützten – friedlichen Demonstrationsanliegen und
- – verfassungsrechtlich *nicht* geschützten – Gewalttätigkeiten.

Diejenigen, die nicht „trotz“, sondern ‚zum Zwecke‘ o.ä. der Gewalttätigkeiten in der Menge bleiben, sollten auch nach sozialliberaler Ansicht weiterhin von der Strafbarkeit erfaßt werden.

„die Mehrheit des Ausschusses [war] der Meinung, daß es angesichts der Bedeutung der Demonstrationsfreiheit nicht gerechtfertigt erscheine, denjenigen zu bestrafen, der sich durch die – wenn auch von mehreren Demonstranten verübten, von ihm aber nicht gebilligten — Gewalttätigkeiten nicht veranlaßt sieht, sich zu entfernen, sondern sich weiter an der Demonstration als solcher beteiligt. Noch weniger erscheine es billig, jemanden, der sich aus Neugierde in der Menge aufhält, deshalb zu bestrafen und ihn damit für viele Jahre mit dem Makel der Vorstrafe zu belasten.“
([Bundestags-Drucksache VI/502](#), S. 2)

Dieses Abstellen auf die Gesinnung (das Billigen bzw. Nicht-Billigen) kann kritisiert und vielleicht auch verfassungsrechtlich problematisch gefunden werden – aber das war jedenfalls damals die Position, die sich damals durchsetzte und woran sich bis heute nichts geändert hat.

„Landfriedensbruch“) Beihilfe leisten oder zu ihr anstiften¹², wie gleich noch genauer besprochen wird.

IV. DIE ARGUMENTATION DES BEZIRKSGERICHTS ZÜRICH

1. Definitionen

Das Bezirksgericht definiert zunächst – teilweise – die einzelnen Begriffe des gerade zitierten § 125 Absatz 1 des BRD-Strafgesetzbuches und/oder gibt – zumindest – Beispiele.

- Jedenfalls gegen die *Beispiele* für „Gewalttätigkeiten“ ist – abgesehen vom „Umwerfen von Gegenständen“, soweit sie dabei nicht kaputtgehen¹³ – nichts einzuwenden: „Als Gewalttätigkeiten gegen Menschen wurden unter anderem der ‚Barrikadenkampf‘ gegen Polizeibeamte sowie das Werfen von Steinen, Molotow-Cocktails, Feuerwerkskörpern etc. angesehen; als Gewalttätigkeiten gegen Sachen das Zerstechen von Autoreifen, das Einschlagen oder Einwerfen von Fenstern und das Umwerfen von Gegenständen“ (S. 50).
- Für „Bedrohungen“ gibt das Bezirksgericht *keine* Definition, sondern schreibt nur: „Der Tatbestand nach § 125 Abs. I Nr. 2 D-StGB setzt eine Bedrohung von Menschen mit einer Gewalttätigkeit voraus. Diese kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen; auch ein bedrohendes ‚Vorrücken‘ der Menge kann genügen“ (ebenfalls S. 50). Daran ist das „kann“ zu betonen; es ist also *nicht jedes* Vorrücken eine Bedrohung mit Gewalttätigkeiten. Auf diese – wichtige – Feinheit kommt das Landgericht aber später nicht zurück; letzteres wird zu kritisieren sein (wie wir unten auf S. 22 noch sehen werden).
- Zur Formulierung im deutschen Normtext, „*aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden*“, schreibt das Schweizer Gericht: „Die Handlungen müssen als eine ‚Vereinigung der Kräfte‘ von Menschenmenge und nach aussen handelnden Tätern zu verstehen sein. Dabei ist nicht erforderlich, dass die gesamte Menge Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen bejaht, jedoch reicht es andererseits nicht aus, wenn nur einzelne Teilnehmer Gewalthandlungen begehen. Die Menge darf nicht nur als Kulisse, sondern muss als Basis der Ausschreitungen dienen“ (S. 50 unten / 51 oben des Züricher Urteils).

12 [§ 28](#) Absatz 1 [BRD-StGB](#): „Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe)“; „Gehilfen“ sind wiederum Leute, die Beihilfe leisten: „Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“ ([§ 27](#) Absatz 1 [BRD-StGB](#)).

13 Die Positionsveränderung fremder beweglicher Sachen (vgl. auch FN 15) ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Diebstahl ([§ 242 StGB](#)) oder eine Unterschlagung ([§ 246 StGB](#)), aber keine Gewalt – vgl. dagegen die Definition von Raub: „Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ...“ ([§ 249 StGB](#)).

Auch dagegen ist (als Auslegung des in der BRD geltenden Landfriedensbruchs-Paragrafen) wenig¹⁴ einzuwenden. Das Bezirksgericht Zürich scheint mir aber – wie wir gleich noch sehen werden – nicht im Auge zu haben, daß sich die gerade diskutierte Formulierung auf die *Gewalttätigkeiten und Bedrohungen*, die aus der Menschenmenge begangen werden (und *nicht* auf die *Personen* in der Menschenmenge) bezieht. Hier noch mal der Wortlaut der BRD-Norm:

„Wer sich an

1. **Gewalttätigkeiten** gegen Menschen oder Sachen **oder**
2. **Bedrohungen** von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, **die** aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_125.html; Hv. hinzugefügt)

2. Subsumtion

a) Gewalttätigkeiten, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden

Das Bezirksgericht nimmt dann – zunächst – folgende Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die anzuwendende Norm vor:

„A._____ und C._____ waren Beteiligte einer grossen Menschengruppe, aus welcher am E._____ Steine, Flaschen sowie pyrotechnische Gegenstände gegen die dort platzierten Einsatzkräfte geworfen wurden, was unter Gewalttätigkeiten im Sinne von § 125 Abs. I Nr. 1 D-StGB fällt. Auch liefen die Demonstranten auf die Einsatzkräfte zu, was als bedrohendes Vorrücken unter § 125 Abs. I Nr. 2 D-StGB subsumiert werden kann.

Es kann nicht die Rede davon sein, dass bloss Einzeltäter eine friedliche Menschenmenge als Deckung für Gewalttätigkeiten genutzt hätten (worauf die Verteidigung C._____s in act. 52 S. 7 hinzielt). Die Menschenmenge trat durch die dunkle und teilweise verummende Kleidung und auch durch die Art ihres Fortbewegens einheitlich auf, sie diente als Basis und agierte damit mit vereinten Kräften nach ausen.“ (S. 51)

Es mag zwar wahr sein, daß A. und C. „Beteiligte“ einer solchen Menschenmenge waren, aber darauf kommt es juristisch – am Ende – gar nicht an.

14 Problematisch sind allerdings zwei Dinge:

- *Zum einen* die Frage: Was ist dafür nötig, daß die Menschenmenge *mehr* als Kulisse ist?
- *Zum anderen* muß beachtet werden, daß „aus einer Menschenmenge“ und „mit vereinten Kräften“ zwei *unterschiedliche* Tatbestandsmerkmale sind. Die Formulierung, „Die Menge [...] muss als Basis der Ausschreitungen dienen“, muß also der Formulierung, „Gewalttätigkeiten [...], die aus einer Menschenmenge [...] begangen werden“, *etwas Relevantes hinzufügen*, wenn erstere Formulierung als Paraphrase für „mit vereinten Kräften“ dienen soll.

Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob A. und C. „Täter oder Teilnehmer“ der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen, die aus einer solchen Menge heraus begangen wurden, waren – das setzt auf alle Fälle *etwas mehr* voraus, als nur Teil der Menschenmenge gewesen zu sein, wie auch das Bezirksgericht Zürich etwas weiter unten zugesteht (S. 51 unten / 52 oben: „*inaktives Dabeisein, blosses Mitmarschieren, die blosse Zugehörigkeit zu einer unfriedlichen Menge oder das passive Dabei-Bleiben in einer unfriedlich werdenden Demonstration [sind] auch bei Inkaufnahme einer Ausnutzung durch gewalttätige Dritte nicht tatbestandsmässig*“), aber dann gleich wieder aus den Augen verliert.

Was folgt an dieser Stelle aus dem gerade formulierten Einwand? Meines Erachtens hätte das Bezirksgericht Zürich zunächst einmal – statt:

„A._____ und C._____ waren Beteiligte einer grossen Menschengruppe, aus welcher am E._____ Steine, Flaschen sowie pyrotechnische Gegenstände gegen die dort platzierten Einsatzkräfte geworfen wurden, was unter Gewalttätigkeiten im Sinne von § 125 Abs. I Nr. 1 D-StGB fällt.“ –

in etwa Folgendes schreiben müssen:

„Die Menschengruppe, deren Teil A. und C. waren, war eine solche größere Menschenmenge, aus der heraus am Rondenbarg Steine, Flaschen sowie pyrotechnische Gegenstände gegen die dort platzierten Einsatzkräfte geworfen wurden, was unter Gewalttätigkeiten im Sinne von § 125 Abs. I Nr. 1 D-StGB fällt.“

Der Unterschied zwischen beiden Formulierungen ist *minimal*, aber die von mir vorgeschlagene Formulierung ist meines Erachtens besser geeignet, zwei Fragen auseinanderzuhalten – nämlich:

- Waren die Gewalttätigkeiten, die am Rondenbarg verübt wurden, Gewalttätigkeiten im Sinne des § 125 BRD-StGB – und wurden sie „aus einer Menschenmenge“ begangen? *Diese Frage ist grosso modo¹⁵ zu bejahen* (was nicht heißt, daß sie politisch falsch gewesen sein müssen).
- Waren A. und C. TäterInnen oder TeilnehmerInnen (**nicht jener Menschenmenge, sondern) jener Gewalttätigkeiten?** *Diese (zweite) Frage ist erst noch zu untersuchen und nicht schon mit der ersten Frage mitbeantwortet!*

¹⁵ **Allenfalls könnte problematisiert werden, ob Steinwürfe etc., die keine Schäden verursachten** und vielleicht nicht einmal Schäden verursachen sollten, sondern auf – von Menschen und Sachen *freiem* – Asphalt geworfen wurden, **Gewalttätigkeiten sind** (s. dazu: Bertuleit/Herkströter, in: Ridder u.a., *Versammlungsrecht*, 1992, § 125 StGB, Randnummer 25 - 28; vgl. auch Ostendorf, in: Kindhäuser u.a., *Strafgesetzbuch*, 2017⁵, § 125, Randnummer 17 [„Funktionseinschränkungen v. Sachen reichen nicht aus“] und 18 [„So ist fälschlicherweise als Gewalttätigkeit gegen Personen verstanden worden: [...], Umwerfen eines Gegenstandes, [...]“]; Stein, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2019⁹, § 125, Randnummer 9 [„Es genügt also z.B. nicht das Unordnung hervorrufende, aber nicht beschädigungsg geeignete Umwerfen von Gegenstände“] und 11 [Das Werfen von Gegenständen muß „nach den Umständen“ zumindest „zur Herbeiführung von Verletzungen oder Beschädigungen geeignet“ sein] sowie 12 [zum Vorsatz/Zweck]).

Ergo: So wie das Bezirksgericht Zürich – wie oben (S. 6) gesehen – die Bewaffnung der Demonstration (ohne diesbzgl. Beweisführung) *als Kollektiv* (und nicht nur einer mehr oder minder großen Zahl von VersammlungsteilnehmerInnen) zurechnet, ‚kollektiviert‘ das Gericht die in Rede stehenden Gewalttätigkeiten vorschnell, wenn nicht – vielleicht sogar – überhaupt fälschlicherweise.

b) TäterIn oder TeilnehmerIn dieser Gewalttätigkeiten

Kommen wir nun zu der zweiten – erst noch zu untersuchenden – Frage: Waren A. und C. TäterInnen oder TeilnehmerInnen jener Gewalttätigkeiten?

Zunächst einmal können wir – insoweit erfreulicherweise (aber das dicke Ende kommt erst noch...) – festhalten: Auch das Bezirksgericht Zürich hat diese Frage *nicht völlig* ignoriert.

- Das Bezirksgericht sagt zunächst einmal in erfreulicher Klarheit: „[...] aufgrund der Aktenlage [bleibt] unklar, ob er [der Angeklagte A.] zuvor *aktiv* an den Gewalttätigkeiten mitgewirkt hatte oder lediglich dem Marschtrupp gefolgt war. Folglich ist zu Gunsten von A. _____ im Zweifel von einer bloss passiven Teilnahme am Demonstrationzug auszugehen.“ (S. 40 unten / 41 oben; Hv. i.O.) / „aufgrund der Aktenlage [bleibt] unklar, ob sie [die Angeklagte C.] aktiv an den Gewalttätigkeiten mitwirkte oder lediglich dem Marschtrupp folgte. Folglich ist zu Gunsten von C. _____ im Zweifel von einer bloss passiven Teilnahme am Demonstrationzug auszugehen.“ (S. 48)
- Das Bezirksgericht scheint wohl auch – trotz der oben kritisierten, etwas konfusen Formulierung – *nicht* der Ansicht zu sein, A. und C. seien – im Rahmen eines arbeitsteiligen Tatplans – MittäterInnen dieser Gewalttätigkeiten gewesen. (Diesbzgl. „Absprachen“ sind in dem Urteil jedenfalls nicht erwähnt.)
- Vielmehr scheint das Bezirksgericht der Ansicht zu sein, A. und C. seien (in Form der Leistung von psychischer Beihilfe [S. 53, 1. Zeile: „leisteten psychische Unterstützung“) *TeilnehmerInnen* dieser Gewalttätigkeiten und damit *MittäterInnen* des Landfriedensbruchs gewesen sein.

Diese juristische Konstruktion (MittäterIn des Landfriedensbruch durch bloße Beihilfe zu Gewalttätigkeiten) entspricht in der Tat dem BRD-Strafgesetzbuch (s. noch einmal FN 12) – davon beißt juristisch keine Maus den Faden ab; das kann nur politisch kritisiert werden.

Aber: War diese Konstellation in dem uns interessierenden Fall tatsächlich gegeben? Haben A. und C. (wenn auch nur: psychische) Beihilfe zu den Rede stehenden Gewalttätigkeiten geleistet?

aa) Zu den Ausführungen des Bezirksgericht in rechtlicher Hinsicht

Das Bezirksgericht führt auf S. 51 unten 52 oben zur rechtlichen Seite diese Frage – *nicht ganz verkehrt* – zunächst aus:

„Der Straftatbestand in § 125 D-StGB in Verbindung mit § 25 Abs. II D-StGB geht von einer Einheitstäterschaft¹⁶ aus. Für die Täterstellung am Landfriedensbruch wird nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme an den Gewalttätigkeiten unterschieden (FISCHER StGB § 125 Rn. 12). Jedoch sind inaktives Dabeisein, blosses Mitmarschieren, die blosser Zugehörigkeit zu einer unfriedlichen Menge oder das passive Dabei-Bleiben in einer unfriedlich werdenden Demonstration auch bei Inkaufnahme einer Ausnutzung durch gewalttätige Dritte nicht tatbestandsmässig (FISCHER StGB § 125 Rn. 13 f.).

Anders verhält es sich jedoch, wenn sich die Täterschaft einer gewalttätigen Gruppe innerhalb der Menschenmenge anschliesst und während schwerer Gewalttätigkeiten durch Vermummung und Schutzbewaffnung ihre Solidarität mit den Gewalttätern bekundet. Es ist ausreichend, wenn der/die Täter/-in durch aktives Tun verdeutlicht, dass er/sie die feindselige Stimmung und die Aktivitäten billigt und sich damit solidarisiert (FISCHER StGB § 125 Rn. 13a; a.M. offenbar die Verteidigung A. _____s, vgl. act. 47 S. 2).“ (S. 51 f.)

Kleiner Einwand: Das Fischer-Zitat im zweiten Absatz ist nicht ganz akkurat; er schreibt vielmehr:

„Ein ‚inaktives Dabeisein‘ oder bloßes Mitmarschieren reicht anders als in § 125 aF nicht aus [...]. Anders **soll** es sein, wenn sich der Täter einer gewalttätigen Gruppe innerhalb der Menschenmenge anschliesst und während schwerer Gewalttätigkeiten durch Vermummung und Schutzbewaffnung seine Solidarität mit den Gewalttätern bekundet [...]. Es genügt, wenn der Täter durch aktives Tun deutlich macht, dass er die feindselige Stimmung und der Menschenmenge billigt und sich damit solidarisiert [...].“

(Fischer, *Strafgesetzbuch*, Beck: München, 2023⁷⁰, Randnummer 12 und 13; Hv. hinzugefügt – dort, wo hier jeweils drei Auslassungszeichen stehen, macht Fischer seinerseits Quellenangaben; **zu diesen Quellenangabe siehe den Anhang zum hiesigen Text [S. 31]**; das „soll“ stand auch bereits in der 67. Auflage von 2020 – damals bei Randnummer 13a zu § 125)

Das von mir im Zitat hervorgehobene „soll“ läßt eine gewisse *Distanz* Fischers zur von ihm *referierten* Position erkennen. Diese Distanz Fischers unterschlägt das Bezirksgericht, wenn es Fischer „Anders **soll** es sein“ durch die eigene Formulierung „Anders verhält es sich“ ersetzt, aber trotzdem Fischer als Quelle nennt.

Ein etwas größerer Einwand gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich (als der Vorwurf des ungenauen Zitierens) kommt noch hinzu:

Selbst wenn wir von den beiden problematischen Sätzen, von denen sich Fischer etwas distanziert, ausgehen, gilt:

¹⁶ „Einheitstäterschaft“ meint: Sowohl Täterlnschaft als auch Teilnahme umfassend, wobei „Teilnahme“ wiederum Anstiftung und Beihilfe meint (siehe FN 12).

αα) „wenn sich der Täter einer gewalttätigen Gruppe innerhalb der Menschenmenge anschließt“

- Die in der Zwischenüberschrift zitierte Formulierung des Bezirksgerichts impliziert Anschluß *in Kenntnis* der Gewalttätigkeiten¹⁷ (und *nicht* bloß mitlaufen, ohne zu wissen, was passieren wird – und dann trotz Gewalttätigkeiten dableiben)¹⁸: „Wer sich *nach* dem Ausbruch von Gewalttätigkeiten innerhalb eines großen Demonstrationzuges ‚einer der am härtesten und brutalsten vorgehenden Demonstrantengruppen‘ anschließt und ‚während der Kämpfe‘ freiwillig in der Gruppe verbleibt, ist nicht mehr ‚bloß anwesend‘ und ‚passiv‘, sondern verhält sich ‚auffällig‘. Solches Verhalten ist nicht mehr tatbestandsneutral.“¹⁹ Jedenfalls diejenigen, die von den Gewalttätigkeiten überrascht werden, bleiben dagegen auch nach herrschender Ansicht straffrei.²⁰ Auch das Bezirksgericht schreibt – unter Berufung auf Fischer – „das passive Dabei-Bleiben in einer unfriedlich *werdenden* Demonstration [... ist] nicht tatbestandsmässig“ (S. 52 oben; meine Hv.); strafbar ist auch nach herrschenden Ansicht nur sich einer bereits „gewalttätigen Gruppe“ anzuschließen „*und*“ dann „Solidarität mit den Gewalttätern“ zu bekunden²¹ (ebd.; meine Hv.).

bb) „durch Vermummung und Schutzbewaffnung seine Solidarität mit den Gewalttätern bekundet“

- Im Unterschied zum *Ergebnis* der Entscheidung des Bezirksgerichts Zürich hat der Bundesgerichtshof der BRD 1984 (vermutlich aus Anlaß der sog.

17 Daß sich Leute einer gewalttätigen Menge anschließen, ohne diese Gewalttätigkeiten zu bemerken, dürfte jedenfalls äußerst selten vorkommen.

18 Oder weniger auf das (subjektive) Wissen als vielmehr auf den (objektiven) Sachverhalt abstellend: **Diejenigen, die sich einer im Moment des Anschlusses nicht-gewalttätigen Menschenmenge anschließen, schließen sich keiner gewalttätigen Menschenmenge an** – mag diese Menschenmenge auch vorher gewalttätig gewesen sein und/oder es später werden.

Von diesem objektiven Sachverhalt könnte *allenfalls dann* abstrahiert werden, wenn sich Leute einer *noch nicht* gewalttätigen Menschenmenge *gerade im zustimmenden Hinblick* auf spätere Gewalttätigkeiten anschließen.

19 Werle, *Die „Teilnahme“ am Landfriedensbruch und der Landfriedensbruch durch Vermummung oder Schutzbewaffnung* (§ 125 Abs. 1 und 2 StGB), in: Küper/Puppe/Tenckhoff, *Festschrift für Karl Lackner*, 1987, 481 - 500 [497]; Hv. i.O.

20 Nach liberalerer Auffassung ist – soweit es § 125 Absatz 1 StGB anbelangt – jedwede Entfernungspflicht zu verneinen: „Da § 125 Abs. 1 keine Entfernungspflicht kennt, kann Teilnahme am Landfriedensbruch auch dann nicht angenommen werden, wenn sich jemand in den gewalttätigen Teil einer Menschenmenge begibt oder aber in einem solchen ‚ohne äußeren Zwang‘ verbleibt“ (Bertleit/Herkströter, in: Ridder u.a., *Versammlungsrecht*, 1992, § 125 StGB, Randnummer 17).

Das bloße Verbleiben (Nicht-Entfernen) ist also allenfalls nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 [Versammlungsgesetz](#) ordnungswidrig („Ordnungswidrig handelt, wer 1. [...], 2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt, 3. [...]“), *aber nicht* als Landfriedensbruch strafbar.

21 Auch dieses Abstellen auf die Gesinnung („Solidarisierung“) bei ansonsten gleichem Sachverhalt („passive[s] Dabei-Bleiben in einer unfriedlich werdenden Demonstration“) kann unter Hinweis auf die einschlägigen politischen Freiheits- und Gleichheitsrechte kritisiert werden.

„Krefelder Krawalle“²²⁾ gesagt, daß allein die Vermummung/Schutzbewaffnung noch *nicht* genügt – es muß also noch irgendetwas hinzukommen, um auf Solidarisierung zu schließen:

„Das Landgericht [Krefeld] hat festgestellt, daß der Angeklagte in dem aus mehreren hundert Personen bestehenden Demonstrationzug, bekleidet mit schwarzer Lederjacke, Arbeitshandschuhen, einem gelben Schutzhelm mit ‚Sturmhaube‘ sowie mit weichen Stiefeletten, mitgegangen ist (UA²³ S. 6, 14). Darüber, wie er sich dabei verhalten hat, konnte es keine Feststellungen treffen (UA S. 18). Wenn es auf diesem Hintergrund ausführt, daß ‚bloßes inaktives Dabeisein bzw. bloßes ‚mitmarschieren‘ auch unter dem Gesichtspunkt der psychischen Beihilfe‘ keine Strafbarkeit nach § 125 StGB begründet (UA S. 21/22), so ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden. Denn bei einer solchen Sachlage scheidet eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs bereits daran, daß ein nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen beachtliches, bestimmte Gewalttätigkeiten unterstützendes Verhalten des Angeklagten nicht festgestellt ist.“

(BGH, [Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#), Textziffer 2)

Diese Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1984 ist auch durch die sog. Hooligan-Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2017²⁴, auf die sich die Hamburger Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage, die ab dem 18. Januar vor dem Landgericht Hamburg zur Verhandlung steht, hilfsweise beruft²⁵, *nicht* überholt. Denn auch dort heißt es: Es genüge „nicht, bloß ein Teil der ‚Menschenmenge‘ zu sein, aus der heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit Gewalttätigkeiten begangen werden.“ Außerdem verwies der BGH in der Hooligan-Entscheidung auf seinen [Beschuß vom 09.09.2008 zum Aktenzeichen 4 StR 368/08](#)²⁶. Dort wiederum hieß es (bei Textziffer 10) unter Rückverweis auf die Krefeld-Entscheidung aus dem Jahr 1984: Es „genügt es für eine Beteiligung im Sinn des § 125 Abs. 1 StGB nicht, bloßer Teil der ‚Menschenmenge‘ gewesen zu sein,

22 Siehe dazu: https://www.mao-projekt.de/BRD/NRW/DUE/Krefeld_1983_Anti-Nato-Aktionen.shtml.

23 = Urteilsabschrift oder Urteilsausfertigung.

24 [Urteil vom 24.09.2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Textziffer 12.

25 Dazu hatte mir die Hamburger Gerichts-Pressestelle im Dezember mitgeteilt: „Die Staatsanwaltschaft verweist hinsichtlich der rechtlichen Bewertung auch auf die sog. Hooligan-Entscheidung, derzufolge im Rahmen des Landfriedensbruchs bereits psychische Beihilfe als täterschaftliche Begehungsform des Landfriedensbruchs ausreichen kann, *sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht*.“

Bloß „hilfsweise“ ist diese Argumentation, da die Staatsanwaltschaft vorrangig sogar MittäterInnschaft (§ 25 Absatz 2 BRD-StGB – *mit* gemeinsamen Tatplan) an den Gewalttätigkeiten und nicht nur (psychische) Beihilfe (§ 27 BRD-StGB – *ohne* gemeinsamen Tatplan) behauptet.

26 Es handelt sich um eine Entscheidung im Zusammenhang mit einem „Osterfeuer“ (unpolitische Dorfjugend? Neonazis?).

In der Entscheidung hieß es: „Ob sich jemand an diesen ‚als Täter oder Teilnehmer beteiligt‘ hat und damit Täter des Landfriedensbruchs ist, bestimmt sich [...] nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen der §§ 25 ff. StGB (Schönke/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben StGB 77. Aufl. § 125 Rdn. 14).“ (<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=45460&anz=1&pos=0&Frame=4&.pdf>, S. 5, Textziffer 10)

aus der heraus die Gewalttätigkeiten begangen wurden [...] (vgl. BGH NSTZ 1984, 549; [...]).“

bb) Zu den Ausführungen des Bezirksgericht in tatsächlicher Hinsicht

In tatsächlicher Hinsicht schreibt das Bezirksgericht dann auf S. 52 unten / 53 oben zu den beiden Verurteilten:

„Auch wenn ihnen keine konkreten Gewalthandlungen zugeordnet werden können, agierten sie in einer Gruppe, von der Gewalttätigkeiten und Bedrohung ausgingen. Die mitgeführten und im Nachhinein sichergestellten Gegenstände (vgl. act. 10 und 46/9), die der Gruppe [*sic!*, dgs], der sie angehörten, zuzuordnen sind, belegen deren Gewaltbereitschaft und gewissermassen auch eine gemeinsame Tatplanung. Durch das Tragen dunkler Kleidung gliederten sie sich in die Gruppe ein, verdeutlichten dadurch ihre Solidarität mit der Stimmung und den Aktivitäten des Schwarzen Blocks, leisteten psychische Unterstützung und beteiligten sich insofern – dem gemeinsamen ‚Tatplan‘ entsprechend – jedenfalls sukzessive an den Handlungen des Schwarzen Blocks.“

α) Landfriedensbruch ist kein Mitgliedschaftsdelikt

Der erste Satz der gerade zitierten Passage verunklart den entscheidenden Punkt: Es gibt – im hier interessierenden Sinne – keine „Gruppe[n], von de[nen] Gewalttätigkeiten und Bedrohung aus[gehen]“ können, denn Gruppen können (jedenfalls im deutschen Recht keine StraftäterInnen sein – sondern nur Individuen / natürliche Personen, wenn auch ggf. gemeinsam).

Landfriedensbruch ist auch kein Mitgliedschaftsdelikt (wie aber mitgliedschaftliche Beteiligung an einer für verfassungswidrig erklärten Partei [[§ 84 StGB](#)] oder Vereinigung [[§ 85 StGB](#)] oder an einer Kriminellen [[§ 129 StGB](#)] oder Terroristischen [[§ 129a StGB](#)] Vereinigung). Strafbar ist (seit 1970) im Falle des § 125 StGB *nicht* (mehr) die Beteiligung an der *Menschenmenge*, aus der heraus es zu Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen kommt, *sondern* die Beteiligung an den *Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen* (siehe oben S. 11).

β) Es kommt nicht auf die Zugehörigkeit zur Menschenmenge, sondern auf die Beteiligung an den Gewalttätigkeiten und/oder Bedrohungen an

Folglich kommt es also auch nicht auf die Zugehörigkeit („agierten sie in einer Gruppe“) zu der Gruppe an, sondern auf TäterInschaft oder Teilnahme in Bezug auf die Gewalttätigkeiten! Das ergibt ganz eindeutig aus dem Wortlaut der deutschen Norm: „Wer sich an 1. Gewalttätigkeiten [...] oder 2. Bedrohungen [...] als Täter oder Teilnehmer beteiligt“.

y) Soll es einen gemeinsamen Tatplan gegeben haben und was soll ggf. dessen Inhalt gewesen sein?

„belegen deren Gewaltbereitschaft und gewissermassen auch eine gemeinsame Tatplanung“: Allein „Gewaltbereitschaft“ ist keine Straftat; und „gewissermassen [...] eine gemeinsame Tatplanung“ (Hv. hinzugefügt) läßt jede konkrete Auseinandersetzung damit, was ‚gemeinsamer Tatplan‘ im Falle von MittäterInnenschaft im BRD-Recht bedeutet, vermissen. (Das „gewissermassen“ deutet an, daß dem Züricher Bezirksgericht klar ist, daß ein gemeinsam Tatplan im Sinne des deutschen Rechts nicht vorliegt.) – Außerdem bezieht sich auch der zweite in obiger Passage zitierte Satz des Bezirksgericht²⁷ auf die „Gruppe“ und nicht konkret auf die Verurteilten. Damit blendet das Gericht aber die entscheidende (vgl. oben [bei FN 19] das Werle-Zitat) Frage aus: Was wußten und billigten die Verurteilten von der angeblichen „gemeinsamen Tatplanung“?

Sicherlich bemerkten die Verurteilten die Gewalttätigkeiten am Rondenbarg, aber hatten sie da noch Gelegenheit, sich (örtlich und/oder optisch) von dem geschlossenen Block zu distanzieren²⁸? Falls nein: Kann ihnen dann allein wegen des (dunkelgekleideten / verummten) Dableibens psychische Beihilfe unterstellt werden? Nein, wenn wir die oben schon zitierte – und *nicht* überholte – Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1984 zugrundelegen. Der ausschlaggebende Punkt war dort:

„So ist insbesondere nicht etwa festgestellt – was die Annahme eines Landfriedensbruchs in der Form psychischer Beihilfe hätte nahelegen können –, daß sich der Angeklagte innerhalb des großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe angeschlossen hätte, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden, und dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben wäre“

(BGH, [Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#), Textziffer 2).

Also: Nach BGH-Ansicht kommt zwar „psychische Beihilfe“ zu Gewalttätigkeiten im Rahmen eines Landfriedensbruchs in Betracht – aber nur dann, wenn es sich mindestens darum handelt, daß der angeklagten Person nachgewiesen werden kann, daß sie sich „innerhalb des großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe²⁹ angeschlossen h[at], aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden, **und dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben**“ war (Hv. hinzugefügt).

Wie oben bereits gesagt, sah sich das Züricher Gericht *nicht* dazu in der Lage, festzustellen, wann sie sich die beiden verurteilten Angeklagten der Demonstration an-

27 „Die mitgeführten und im Nachhinein sichergestellten Gegenstände (vgl. act. 10 und 46/9), die der Gruppe [...] zuzuordnen sind“.

28 falls denn eine solche Distanzierungspflicht überhaupt besteht – vgl. dagegen oben FN 20 und 21.

29 Dasselbe gilt selbstverständlich, wenn es sich um eine kleinere Demonstration handelt, „aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden“.

Völlig aus dem Schneider sind dagegen *diejenigen* TeilnehmerInnen einer größeren Demo, in deren Teil keine Gewalttätigkeiten stattfinden.

geschlossen hatten – und folglich auch nicht, ob diese zu diesem Zeitpunkt gewalttätig war oder nicht.

δ) BGH: *Allein das Tragen einheitlicher, dunkler Kleidung stellt noch keine MittäterInnschaft an den und auch keine psychische Beihilfe zu den Gewalttätigkeiten und Bedrohungen eines Teils der dunkel Gekleideten dar*

„Durch das Tragen dunkler Kleidung gliederten sie sich in die Gruppe ein, verdeutlichten dadurch ihre Solidarität mit der Stimmung und den Aktivitäten des Schwarzen Blocks“: Siehe das oben zu dem Punkt Gesagte (Krefeld-Entscheidung des BGH): Allein die dunkle Kleidung ergibt noch keine psychische Beihilfe.

ε) *Konfusion von MittäterInnschaft und Beihilfe*

„leisteten psychische Unterstützung und beteiligten sich insofern – dem gemeinsamen ‚Tatplan‘ entsprechend –“: Das konfundiert die – jedenfalls im BRD-Recht zu unterscheidenden Begriffe der MittäterInnschaft und der Beihilfe.

cc) *Resümee*

Zwar läßt sich wenig gegen die Auffassung des Bezirksgerichts Zürich sagen, daß die verurteilten Angeklagten A. und C. Teil „einer Menschenmenge“ waren, aus der heraus – (auch) zu der Zeit, als A. und C. anwesend waren – Gewalttätigkeiten begangen wurden [siehe oben Abschnitt A. IV. 2. a) (S. 10).

Nicht haltbar ist aber, aus dem Umstand, daß das A. und C. dunkel gekleidet und C. auch verumumt war, zu folgern, A. und C. hätten sich (und sei es in Form psychischer Beihilfe) an diesen Gewalttätigkeiten beteiligt.³⁰

Vielmehr muß für eine solche Beteiligung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs *mehr* festgestellt werden, als Anwesenheit z.B. mit „schwarzer Lederjacke, Arbeitshandschuhen, [...] gelben Schutzhelm mit ‚Sturmmaske‘ sowie mit weichen Stiefeletten“ ([Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#), Textziffer 2).

Als ein solches ‚Mehr‘ kommt nach der Rechtsprechung des BGH in Betracht, daß

- sich sich einer Menschenmenge angeschlossen wurde, aus der heraus bereits im Moment des Anschlusses „Gewalttätigkeiten begangen wurden“, *und* dann
- „dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben“ wurde (ebd.).

³⁰ Zwischen Beteiligung an einer *Menschenmenge*, aus der heraus Gewalttätigkeiten stattfinden, und Beteiligung an den *Gewalttätigkeiten* ist zu unterscheiden (siehe oben S. 10 f. sowie 14 - 17).

Das Bezirksgericht Zürich sah sich aber *nicht* in der Lage festzustellen, wann sich die Angeklagten A. und C. der Menschenmenge angeschlossen hatten – also auch nicht, ob diese in dem Moment gewalttätig war oder ob A. und C. von den Gewalttätigkeiten unmittelbar vor dem polizeilichen Eingreifen überrascht wurden.

Darüber hinaus mag auch genügen, wenn

- zwar im Moment des Anschlusses aus der Demonstration heraus keine Gewalttätigkeiten erfolgen,
- der Anschluß aber gerade in Kenntnis und Billigung von Verabredungen zu späteren Gewalttätigkeiten erfolgt und diese Gewalttätigkeiten dann später tatsächlich in Anwesenheit der Angeklagten stattfinden.

Dazu hat das Bezirksgericht aber keine konkreten Feststellungen getroffen. Zwar behauptet es auf S. 52 unten / 53 oben:

„Die mitgeführten und im Nachhinein sichergestellten Gegenstände (vgl. act. 10 und 46/9), die der Gruppe, der sie angehörten, zuzuordnen sind, belegen deren Gewaltbereitschaft und gewissermassen auch eine gemeinsame Tatplanung. Durch das Tragen dunkler Kleidung gliederten sie sich in die Gruppe ein, verdeutlichten dadurch ihre Solidarität mit der Stimmung und den Aktivitäten des Schwarzen Blocks, leisteten psychische Unterstützung und beteiligten sich insofern – dem gemeinsamen ‚Tatplan‘ entsprechend – jedenfalls sukzessive an den Handlungen des Schwarzen Blocks.“

Aber das Bezirksgericht hat *nicht* festgestellt, daß

- die verurteilten Angeklagten von den mitgeführten Gegenständen wußten, *bevor* sie – unmittelbar vor dem polizeilichen Eingreifen – geworfen wurden;

das Bezirksgericht hat (folglich) auch nicht festgestellt,

- daß die Angeklagten „ohne äußeren Zwang“ in der Menschenmenge verblieben als die Gegenstände geworfen worden.

Das Bezirksgericht hat außerdem *nicht* festgestellt, daß

- den Angeklagten die angebliche gemeinsame Tatplanung bekannt war und von ihnen gebilligt wurde.

Das Bezirksgericht berücksichtigt nicht, daß nach der Rechtsprechung des BGH

- *allein* dunkle Bekleidung – und nicht einmal Vermummung („Sturmmaske“) – *nicht* genügt, um psychische Beihilfe zu bejahen.

c) TäterIn oder TeilnehmerIn jener Bedrohungen

Zu dem Tatbestandsmerkmal „Bedrohungen“ heißt es auf S. 51 des Bezirksgerichts-Urteil:

„die Demonstranten [liefen] auf die Einsatzkräfte zu, was als bedrohendes Vorrücken unter § 125 Abs. 1 Nr. 2 D-StGB subsumiert werden kann.“

aa) Keine ausdrückliche, gerichtliche Feststellung eines Vorrückens der DemonstrantInnen auf die Polizeikräfte

Für die Zeit vor Eintreffen der Demonstration am Rondenbarg enthält das Urteil keine Ausführungen zu Bedrohungen. Und auch für die Situation am Rondenbarg war auf den vorhergehenden Seiten des Urteils – insbesondere in dem Abschnitt „Würdigung / Zwischenfazit“ auf S. 36 f. – von dem Gericht *nicht* (klar) festgestellt worden, daß tatsächlich der (ganze) Block bzw. insbesondere die Angeklagten auch noch dann auf die Polizeikräfte am Rondenbarg zulief(en), als die DemonstrantInnen die Polizeikette sahen.

Zwar wurde auf S. 31 des Urteils aus einem Polizeibericht *referiert*:

„Gegen 06:27 Uhr hätten sie [die Rondenbarg eingesetzten Polizeikräfte] die besagte Menschenmenge im Bereich E. _____ ... in ... Hamburg festgestellt. Seiner [des berichtenden Polizeikommissars] Ansicht nach habe es sich [...] um ca. 200 Personen gehandelt, wobei nahezu alle Teilnehmenden der Demonstration schwarz gekleidet und verumumt gewesen seien. Er habe zudem laute Schreie aus der Gruppe wahrgenommen, was sehr bedrohlich gewirkt habe, auch wenn nicht zu verstehen gewesen sei, was gerufen wurde. Die Einsatzkräfte hätten ihre Fahrzeuge ca. 100 Meter vor der Personengruppe, die sich in Richtung der Einsatzkräfte bewegt habe, angehalten. Sie hätten sich hernach vor ihren Fahrzeugen **positioniert** und eine Absperrung in Richtung der dicht gedrängten und sich **weiter bewegenden** Menschenansammlung errichtet. Als sich die Menschenmenge ca. 50 Meter vor den Polizeikräften befunden habe, seien die Einsatzkräfte massiv und gezielt mit Flaschen, Böllern und Bengalos beworfen worden; Steine hätten dabei die Beamten und Fahrzeuge getroffen.“ (Hv. hinzugefügt)

Die Polizeikräfte sollen also gestanden („sich [...] positioniert“); die Menschenmenge sich dagegen „weiter beweg[t]“ haben – und das ‚Bedrohliche‘ sollen „laute Schreie“ gewesen sein („Schreie aus der Gruppe wahrgenommen, was sehr bedrohlich gewirkt habe“). Nun ja... Eine Demonstration, bei der laut geschrien wird – das ist wirklich sehr landfriedensbrecherisch...

Auf S. 33 des Urteil wird dann noch aus einem weiteren Polizeibericht zitiert:

„Um 06:28 Uhr habe sich der Schwarze Block schliesslich in den E. _____ **bewegt** und sei dort auf die **wartenden** Einsatzkräfte getroffen, woraufhin der Schwarze Block diese attackiert habe.“ (Hv. hinzugefügt)

Die Polizeikräfte sollen also ‚gewartet‘ haben; der Schwarze Block sich dagegen bewegt und schließlich attackiert haben. Zu „Bedrohungen“ (oder auch bloß ‚Bedrohlichem‘) steht dort nichts – es sei denn, das ‚Attackieren‘ wäre verbal erfolgt (was da aber nicht steht).

Auf S. 34 findet sich dann noch eine Videobeschreibung:

„Schliesslich trifft der Schwarze Block auf die am E. _____ wartenden Einsatzkräfte der Polizei (CapturedFile_30_edit 1_2 ab 00:01). Die vorderste Reihe des Schwarzen Blocks hält ein Banner mit der Aufschrift ‚Gegenmacht aufbauen‘, daneben wehen rote Fahnen und es ist aufsteigender roter Rauch zu sehen (CapturedFile_30_edit 1_2 ab 00:01). Unmittelbar darauf werden mehrere Steine und rot rauchende pyrotechnische Gegenstände in Richtung der Einsatzkräfte geworfen, wobei Einschläge zu hören sind (CapturedFile_30_edit 1_2 ab 00:13). Daraufhin stürmen die Einsatzkräfte auf den Schwarzen Block zu, wobei wiederum geworfene Steine, gezündete pyrotechnische Gegenstände sowie zerbrechendes Glas zu sehen bzw. zu hören ist (CapturedFile_30_edit 1_2 ab 00:30, Aufn. 0000 ab 00:02). Als Reaktion löst sich der Schwarze Block auf und flüchtet teilweise rechts in die Böschung und teilweise links über einen Zaun (Captured-File_30_edit 1_2 ab 00:31, Aufn. 00000 ab 00:09).“

Der Videobeschreibung läßt sich nicht entnehmen, ob der Schwarze Block lief oder stand, als die Steine und anderen Gegenstände geworfen wurden.

In dem Abschnitt „Würdigung / Zwischenfazit“ auf S. 36 des Urteils hieß es dann nur:

„Erstellt ist aufgrund der vorliegenden Beweismittel ausserdem, dass die marschierende Personengruppe in der Folge im Bereich E. _____ auf die dort wartenden Einsatzkräfte der Polizei traf und in der Folge diese mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen bewarf.“

Also:

- Ein Vorrücken der DemonstrantInnen auf die Polizeikette, auch *nachdem* diese von den DemonstrantInnen bemerkt worden war, wurde vom Gericht *nicht* ausdrücklich festgestellt.
- Daß Bedrohliche an der Situation sollen laut dem ersten zitierten Polizeibericht „laute Schreie“ gewesen sein.
- Und für die Zeit vor dem Eintreffen der Demonstration am Rondenberg beschreibt das Urteil zwar Gewalttätigkeiten, aber keine Bedrohungen.

bb) Waren die Angeklagten „ohne äußeren Zwang“ (BGH 1984³¹) bzw. „freiwillig“ (Werle [s. FN 19]) in der angeblich bedrohenden Menschenmenge verblieben?

Ebenso bleibt unklar, *ob* und ggf. *wann* die beiden Verurteilten Anlaß und Gelegenheit dazu haben sollen, sich von dem Block zu distanzieren: Bei 0:01 des Videos CapturedFile_30_edit 1_2 treffen die DemonstrantInnen auf die Polizeikette; ab 00:13 fliegen Gegenstände. „Daraufhin stürmen die Einsatzkräfte auf den Schwarzen Block zu, wobei wiederum geworfene Steine, gezündete pyrotechnische Gegenstände sowie zerbrechendes Glas zu sehen bzw. zu hören ist (CapturedFile_30_edit 1_2 ab 00:30, [...]).“

31 Siehe oben S. 17

Abgesehen davon, daß sich aus der gerichtlichen Videobeschreibung zwar Gewalttätigkeiten, aber keine Bedrohungen ergeben, hätten die Angeklagten also innerhalb von 17 Sekunden die dunkle Kleidung ablegen bzw. sich entmummen oder aus Demo entfernen sollen. – Mit anderen Worten: **Diese beiden Angeklagten wurden wegen Landfriedensbruchs verurteilt, weil sie 17 Sekunden lang dunkel gekleidet bzw. ver mummt in einer Menschenmenge waren, aus der heraus ein paar Steine und andere Gegenstände flogen...**

cc) Passierte – unter dem Gesichtspunkt von „Bedrohungen“ – mehr als Vorrücken?

Wie bereits oben auf S. 9 zitiert heißt es auf S. 50 des Züricher Urteils: Für eine „Bedrohung“ i.S.d. § 125 Absatz 1 Nr. 2 BRD-StGB „[kann] auch ein bedrohendes ‚Vorrücken‘ der Menge [...] genügen“.

Also: Auch nach Ansicht des Züricher Gerichts ist *nicht jedes* Vorrücken einer Demonstration eine Bedrohung, was auch selbstverständlich ist, da sich Demonstrationen („Aufzüge“ in der Terminologie des deutschen Versammlungsgesetzes³²) – im Unterschied zu Kundgebungen – fortbewegen und fortbewegen *dürfen*. – Was soll also außer dem Vorrücken (und abgesehen von den Gewalttätigkeiten, die die eh eine eigene Tatbestandsvariante darstellen) hinzugekommen sein, um im konkreten Fall aus dem bloßen Vorrücken sehr wohl eine Bedrohung zu machen?

Sollen die DemonstrantInnen irgendwelche gefährlichen Gegenstände drohend in Richtung Polizei gezeigt haben? Sollen sie verbale Drohungen explizit ausgesprochen haben? Waren sie überhaupt verpflichtet, stehenzubleiben?

- Wurde die Versammlungen überhaupt i.S.v. [§ 15](#) Absatz 2 [Versammlungsgesetz](#)³³ aufgelöst, bevor die Polizei eingriff bzw. den DemonstrantInnen das weitere Vorrücken zum strafrechtlichen Vorwurf gemacht wird?
- Kam es zumindest, falls sich auf den Standpunkt gestellt wird, die Versammlung sei von Anfang an in Wirklichkeit keine Versammlung, sondern bloß eine Ansammlung gewesen, zu einer „dreimalig[en] rechtmäßig[en] ... Aufforderung i.S.d. [§ 113](#) Absatz 1 [Ordnungswidrigkeitengesetz](#)], auseinanderzugehen“, bevor die Polizei eingriff bzw. den DemonstrantInnen das weitere Vorrücken zum strafrechtlichen Vorwurf gemacht wird?

32 Das (Bundes-)Versammlungsgesetz, das in Hamburg – mangels Landesgesetzes – weiterhin gilt, betrifft ausschließlich „öffentliche Versammlungen“ und differenziert, was diese anbelangt, zwischen

- „Öffentliche[n] Versammlungen in geschlossenen Räumen“ ([§ 5 - 13](#))
und
- „Öffentliche[n] Versammlungen unter freiem Himmel“ (= Kundgebungen) und „Aufzüge[n]“ ([§ 14 – 20](#)).

„Aufzüge“ sind „mobile Versammlungen“ – im Unterschied zu „stationären Versammlungen“ (Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, *Versammlungsgesetze*, 2019¹⁸, § 15 VersG, Randnummer 234).

33 „Sie [Die zuständige Behörde] kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.“

Jedenfalls dann, wenn es sowohl an einer solchen Auflösung als auch an einer solchen Aufforderung fehlte, kann das bloße Vorrücken kein bedrohender Landfriedensbruch i.S.v. § 125 Absatz 1 Nr. 1 BRD-StGB gewesen sein (siehe sogleich FN 29). In dem Züricher Urteil steht dazu aber nichts; und was das kommende Verfahren vor dem Hamburger Landgericht anbelangt, hatte ich die Hamburger Gerichts-Pressestelle am 29.11. gefragt:

„Waren diese drei Fußgruppen nach Ansichten der StA (zunächst) – wenn auch vielleicht: unangemeldete³⁴ – Versammlungen? Und falls ja: Wurde zu einem bestimmten Zeitpunkt die Auflösung der ‚schwarzen Versammlung‘ verfügt oder – falls nach Ansicht der StA nicht Versammlung, sondern von Anfang an bloß Ansammlung –: Ergingen dann immerhin Aufforderungen i.S.d. § 113 I OWiG?“

Am 08.12.2022 erhielt ich auf diese und weitere Frage von der Pressestelle folgende Antwort:

„Zu Ihren übrigen Fragen kann ich im Moment keine weiterführenden Angaben machen, bin mir aber sicher, dass etliche der von Ihnen aufgeworfenen Fragen Gegenstand der Hauptverhandlung sein werden und – jedenfalls, soweit Feststellungen getroffen werden können – im Urteil beantwortet werden.“

V. ZUM VERGLEICH: EIN POLIZEIVIDEO, DAS VOM ARD-NACHTMAGAZIN AUSGESTRAHLT WURDE

Sehen wir uns zum Vergleich mit den Feststellungen des Bezirksgerichts Zürich noch ein Polizeivideo an, das (wohl am 10.08.2017³⁵) [vom ARD-Nachtmagazin ausgestrahlt](#) wurde:

- Das Polizeivideo beginnt (mit dem Timecode 07.07.17; 06:27:50 Uhr) mit Min. 0:34 des ARD-Beitrages.
- Es sind zunächst zu sehen:

34 Die Verletzung der einfach-gesetzlichen Anmeldepflicht läßt *bis* zu einer etwaigen Auflösung den versammlungsrechtliche Schutz nicht entfallen:

„Versammlungsrechtliche Vorschriften über die Anmeldepflicht nach [§ 14 VersG](#) sind auf die Spontanversammlung nicht anwendbar, soweit der mit der Spontanveranstaltung verfolgte Zweck bei Einhaltung dieser Vorschrift nicht erreicht werden könnte (vgl. BVerfGE 69, 315 <[350](#) f.>; 85, 69 <[74](#) f.>). Aber auch wenn die Versammlung nicht als Spontanversammlung zu bewerten wäre, würde aus dem Verstoß gegen die Anmeldepflicht lediglich folgen, dass die Auflösung der Versammlung nach [§ 15](#) Abs. 2 [VersG](#) in Betracht kam (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 13. Aufl., 2004, § 15 Rn. 68 m.w.N.). Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Behörde. **Bis zu einer wirksamen Auflösung besteht der versammlungsrechtliche Schutz fort.**“

(BVerfG, [Beschluss vom 26.10.2004 zum Aktenzeichen 1 BvR 1726/01](#), Textziffer 16; Hv. + Hyperlinks hinzugefügt)

„Auflösung“ meint *nicht* die faktische Zerschlagung einer Demonstration durch die Polizei, sondern die – der etwaigen Zerschlagung vorausgehende – *Auflösungsverfügung*, die – bei Nicht-Befolgung – eine zwangsweise Durchsetzung zur *Folge* haben kann. M.a.W.: Auch eine unangemeldete Versammlung darf von der Polizei *nicht ohne* vorausgehende Auflösungsverfügung zerschlagen werden.

35 https://gemeinschaftlich.noblogs.org/hintergrund/#_ftn2.

- Im Hintergrund eine dunkel gekleidete Menschenmenge mit einem schwarzen-weißen Leittransparent und einer roten Fahne. Es steigt etwas rötlicher Rauch auf.
Ob die Menschenmenge steht oder geht, ist zunächst nicht klar zu erkennen.
- Im Vordergrund stehen mehrere Polizeifahrzeuge – Fahrtrichtung *entgegen* der Laufrichtung der DemonstrantInnen. PolizistInnen sind dagegen zunächst zu sehen.
- Wenige Sekunden später ist dann zu erkennen, daß die DemonstrantInnen gehen. PolizistInnen sind immer noch nicht zu sehen.
- Dann steigen (rechts im Bild) BeamtInnen aus ihren Fahrzeugen aus. Um 06:28:01 des Polizei-Timecodes ist außerdem eine unformierte Person zu sehen, die weiter mittig zwischen zwei Polizeifahrzeugen hindurchläuft.
- Nach 06:28:03 Uhr ist das Polizeivideo in dem ARD-Bericht durch eine eingeblendete Polizeiaussage unterbrochen.
- Nach der Unterbrechung geht das Polizeivideo dann erst um 06:28:11 weiter (es wurde also 8 Sekunden rausgeschnitten³⁶). Es ist dann zu sehen:
 - In der linken Bildhälfte (im Übergang vom Fahrbahnrand zum Parkstreifen sowie zwischen Polizei und DemonstrantInnen) zusätzlich weißer Rauch.
 - PolizistInnen stehen nun neben den Polizeifahrzeugen in der Fahrbahnmittte und am rechten Rand der Fahrbahn.
 - Es ist nun wieder nicht klar zu erkennen, ob die DemonstrantInnen gehen oder stehen; jedenfalls sind sie den Polizeikräfte nun deutlich dichter als vor der Unterbrechung. Es gab also noch in Sichtweite der Polizeikräfte ein Vorrücken der DemonstrantInnen, was aber *als solches* weder illegal, geschweige denn strafbar ist.

36 Dazu fragte ich die Hamburger Gerichts-Pressestelle: „a) In dem Züricher Urteil ist mehrfach ein polizeiliches Video Captured-File_30_edit 1 erwähnt. Ist dieses – abgesehen von den von der ARD vorgenommenen Kürzungen – identisch mit dem von der ARD gesendeten Video (<https://youtu.be/EdJKWGVd5jg?feature=shared> – ab Min. 0:34)? Oder handelt es sich um ein ganz anderes Video? b) Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft die von der ARD an dem von ihr vorgenommenen Kürzungen – insb. von 06:28:03 bis 06:28:11 Uhr und etwaig ganz am Anfang? Wurden bspw. erfolgte Gewalttätigkeiten rausgeschnitten?“

Dazu konnte mir die Pressestelle leider nichts sagen. – Die Pressestelle des Bezirksgerichts Zürich schrieb mir ihrerseits: „Ob es sich um die gleichen Videoaufzeichnungen handelt, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Die Akten sind archiviert und es bedürfte unverhältnismässigen Aufwands, die entsprechenden Aufnahmen hervorzusuchen und zu vergleichen.“

- Es ist dann roter Rauch im Bereich *zwischen* DemonstrantInnen und Polizei zu sehen. Es folgt später noch mal weißer Rauch. Die Flugbahn der raucherzeugenden Gegenstände ist nicht zu erkennen.
- Währenddessen positionieren sich nun mehrere PolizistInnen auch in der linken Bildhälfte. Die PolizistInnen bilden keine gerade Kette, sondern stehen in mehreren kleinen Pulks. Inzwischen ist es – laut Polizei-Timecode – 06:28:17 Uhr.
- Ebenfalls um 06:28:17 Uhr ist in der Bildmitte zu sehen, wie ein einzelner dunkler Gegenstand, der *keinen* Rauch erzeugt, aus dem hinteren in den vorderen Bildbereich – also in Richtung – Polizei fliegt. Es kann sich also um einen Stein gehandelt haben (siehe meine blaue Markierung im *screen shot*); ob es tatsächlich ein Stein oder mehrere Steine waren, ist aber laut ARD-Tonspur unklar.



Schaubild 1: <https://youtu.be/EdJKWGVd5jg?feature=shared&t=64>.

- Nun scheint die Demonstration eindeutig zu stehen und die PolizistInnen rennen auf die DemonstrantInnen zu.
- Es sind sodann zwei dunkle Gegenstände auf dem Straßenpflaster zu erkennen – und zwar in dem Bereich, wo die PolizistInnen – vor dem Losrennen – standen. Seit wann diese Gegenstände dort liegen und wie sie dort gelangten, läßt sich anhand des Videos nicht klar nachvollziehen – eventuell handelt es sich bei einem der beiden Gegenstände, um den Gegenstand, der zuvor fliegend zu sehen war.



Schaubild 2: <https://youtu.be/EdJKWGVd5jg?feature=shared&t=72>.

- Bei 06:28:31 Uhr des polizeilichen Timecodes gibt es eine weitere redaktionelle Unterbrechung. Es folgt ein *statement* eines Anwalts einer der VersammlungsteilnehmerInnen.
 - Nach der Unterbrechung geht es dann (erneut) ab 06:28:19 Uhr mit dem polizeilichen Video weiter – nunmehr bis 06:28:28 Uhr. Es folgt sodann ein *statement* des Hamburger Polizeipräsidenten.
 - Danach geht es dann ab [06:28:50 Uhr](#) mit dem Polizeivideo weiter. Zu diesem Zeitpunkt war die Demonstration dann bereits zerschlagen.
- Eine polizeiliche Auflösung der Demo oder Aufforderung der Polizei an die DemonstrantInnen, stehenzubleiben oder sich zu zerstreuen (auseinanderzugehen), ist in den von der ARD gesendeten Teilen des Videos nicht zu hören.
 - Resümee:
 - Die DemonstrantInnen rückten zwar auch noch in Sichtweise der Polizei auf diese zu; aber weder ist vorher eine Aufforderung, dies nicht zu tun (sondern z.B. stehenzubleiben oder die Versammlung einzeln zu verlassen) zu hören.
 - Jedenfalls kam es durch das Vorrücken der DemonstrantInnen noch zu keinem körperlichen Kontakt mit den PolizistInnen.
 - Auch rannten oder stürmten die DemonstrantInnen *nicht* auf die Polizei zu, sondern sie gingen gemessenen Schrittes. Das Zustürmen erfolgte vielmehr erst später von der Polizei auf die DemonstrantInnen.

- Vor dem Vorstürmen der Polizei kam es aber mindestens zu einem Wurf aus dem Block der DemonstrantInnen in Richtung Polizei. Für weitere Gegenstände läßt sich die Flugbahn nicht erkennen.
- Diese Würfe mögen – auch wenn sie nicht trafen – Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge heraus gewesen sein; zu bezweifeln ist aber, daß bei einer nur einstelligen Zahl von Würfeln³⁷ aus einer Menge von 150 bis 200 Leuten heraus davon zu sprechen ist, diese Würfe seien mit „mit vereinten Kräften“ (§ 125 StGB) erfolgt³⁸.
- Für etwaige Absprachen (zu Gewalttätigkeiten) im zeitlichen Vorfeld der Demo ergibt sich aus dem Video nichts.
- Daß allein schon jene Würfe Landfriedensbruch darstellten, ist – wegen der Fragwürdigkeit des Tatbestandsmerkmals „mit vereinten Kräften“ zu bezweifeln; erst recht ist zu bezweifeln, daß die Würfe juristisch rechtfertigten, die ganze Demo aufzulösen (statt den oder die WerferInnen – soweit identifiziert – festzunehmen).
- Zu berücksichtigen ist aber auch, daß das Video nicht die ganze Demostrecke, sondern nur das Ende zeigt und auch ‚intern‘ von der ARD geschnitten wurde. Auch berücksichtigt der ARD-Bericht nicht, ob die Staatsanwaltschaft – z.B. anhand von Chat-Verläufen auf sichergestellten Smartphones – vielleicht der Demo vorausgehende Absprachen zu Gewalttätigkeiten beweisen kann.

VI. ZUR VORSÄTZLICHKEIT DES ANGEBLICHEN LANDFRIEDENSBRUCHS DER VERURTEILTEN

37 mehrere Pyros und vielleicht zwei Steine.

38 Vgl. Schäfer, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2017³, § 125, RN 17 und Feilcke, ebd., 2021⁴, § 125 Rn 17: „Das Merkmal ist bei isolierten Aktionen Einzelner sowie Einzelakten ohne inneren und äußeren Bezug auf die Handlungen von Mitdemonstranten nicht erfüllt. Nicht unter die Vorschrift fallen deshalb Aktionen, bei denen etwa zwei Einzeltäter jeder für sich Steine in Richtung eines Polizeifahrzeugs schleudern“ (nahezu wortgleich auch Krauß, in: *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar*, 2009¹², § 125, RN 52). Erforderlich sind vielmehr z.B. „abgestimmte Steinwürfe, die gerade durch ihre Koordiniertheit eine besondere Durchschlagskraft bekommen sollen“ (Stein, in: *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2019⁹, § 125, Randnummer 18).

Vgl. außerdem noch:

- OLG Hamburg NJW 1983, 2273 - 2274 (2273 [Abschnitt II. b])
- BGH, [Urteil vom 24.01.1984 zum Aktenzeichen VI ZR 37/82](#), Tz. 84.
- BGH, [Urteil vom 29.08.1985 zum Aktenzeichen 4 StR 397/85](#), Tz. 7.
- Amtsgericht Berlin-Tiergarten NJW 1988, 3218 - 3219 (3219: „Erforderlich [...] für deren Annahme [= für die Annahme der Begehung von Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften] ist [...], daß diejenigen, die Ausschreitungen verüben, ihre Kräfte dazu vereinigen. Solches ist nicht festgestellt. Zwar hat nach den getroffenen Feststellungen zumindest eine weitere Person außer dem Angekl. einen Gegenstand in Richtung auf das Polizeifahrzeug geschleudert, und es sind zumindest zwei Beschädigungen an dem Fahrzeug später festgestellt worden. Daß diese betreffenden Einzelpersonen bei ihren Handlungen sich in irgendeiner Form gemeinschaftlich betätigt und sich zu diesen Handlungen zusammengetan hätten, ist nicht festgestellt.“

Zur Vorsätzlichkeit des angeblichen Landfriedensbruchs der Verurteilten schreibt das Bezirksgericht Zürich auf S. 53:

„A._____ und C._____ waren Teil des Schwarzen Blocks und mussten es aufgrund der dunklen Kleidung, der verummten Gesichter sowie der von den anderen Demonstranten mitgeführten Steine, pyrotechnischen Gegenstände etc. zumindest für möglich halten, dass die Menge gewalttätige Handlungen vornimmt.“

Nur hat das Bezirksgericht auf den vorhergehenden Seiten seines Urteils gar nicht festgestellt, daß die Verurteilten „von den anderen Demonstranten mitgeführten Steine, pyrotechnischen Gegenstände etc.“ wußten, *bevor* diese – innerhalb weniger Sekunden – geworfen worden. Wenn die Verurteilten aber *vor* dem Werfen der Gegenstände von letzteren nichts wußten, dann kann ihnen auch nicht vorgeworfen werden, daß sie sich aus der Menschenmenge nicht *vor* dem Werfen entfernt hatten³⁹ – und *nach* dem Werfen wurde die Versammlung (wie schon gesagt) ebenfalls binnen Sekunden von Polizei zerschlagen. Es ist also

- auch *fraglich, ob*
und
- jedenfalls vom Gericht *nicht festgestellt, daß*

die Verurteilten nach dem Werfen der Gegenstände durch andere VersammlungsteilnehmerInnen überhaupt noch die Chance hatten, sich durch Entfernung aus der Versammlung von den Wüfen zu distanzieren.

VII. RESÜMEE ZUM LANDFRIEDENSBRUCH

- Landfriedensbruch gibt es nach § 125 BRD-StGB in drei Varianten⁴⁰, von denen die ersten beiden nach Ansicht des Bezirksgericht Zürich für den Rondebarg-Sachverhalt gegeben waren – nämlich
 - 1. Landfriedensbruch in Form von „Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen“
und
 - 2. Landfriedensbruch in Form von „Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit“.
- *Beide* Varianten setzen voraus, daß die Gewalttätigkeiten bzw. Bedrohungen „aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen“ wurden und daß diejenigen, die verurteilt werden sollen, sich „als Täter oder Teilnehmer“ an den Gewalttätigkeiten und/oder Bedrohungen beteiligt haben.

³⁹ Was sie nicht wußten, mußte sie nicht sorgen bzw. zur Distanzierung veranlassen.

⁴⁰ als gewalttätigen, als bedrohenden und als aufwieglerischen Landfriedensbruch.

- Gegen die Feststellung von Gewalttätigkeiten durch das Bezirksgericht läßt sich wenig (s. aber FN 15) einwenden.
- Die Feststellung von Bedrohungen (durch bloßes Weitergehen der DemonstrantInnen, ohne daß das Bezirksgericht festgestellt hätte, daß vorher von der Polizei aufgefordert wurden, nicht weiterzugehen) überzeugt dagegen weniger.
- Die festgestellten Gewalttätigkeiten wurden sicherlich auch „aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise“ begangen.
- Weitaus weniger klar ist allerdings, daß sie auch „mit vereinten Kräften begangen“ wurden.
- Schließlich sagt das Bezirksgericht, daß sich die beiden von ihm Verurteilten als „Teilnehmer“ (nicht: TäterInnen) an den Gewalttätigkeiten beteiligt haben sollen – nämlich dadurch, daß sie psychische Beihilfe geleistet haben sollen. Diesen Vorwurf stützt das Bezirksgericht aber allein auf die dunklen Kleidung bzw. Vermummung der Verurteilten – dies genügt aber (abgesehen von den Einwänden, die ganz grundsätzlich gegen das Konzept der „psychischen Beihilfe“ im allgemeinen und im Kontext des Landfriedensbruchs-Paragraphen insbesondere gemacht werden könnten) nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof der BRD gerade *nicht*, für die Annahme psychischer Beihilfe zu Gewalttätigkeiten im Rahmen eines Landfriedensbruchs.
- Auch diese beiden Angeklagten hätten also – unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des Bezirksgerichts Zürich und der Auslegung des § 125 BRD-StGB durch den Bundesgerichtshof – vom Bezirksgericht freigesprochen werden müssen.
- Schließlich sei noch angemerkt, daß das Bezirksgericht Zürich durch gleichzeitige Verwendung der Ausdrücke „psychische Unterstützung“ und „gemeinsame[r] ‚Tatplan‘“ die – zu unterscheidenden – Begriff Beihilfe und MittäterInnschaft konfundiert.

B. DER PARAPSYCHOLOGISCHE TÄTLICHE ANGRIFF GEGEN VOLLSTRECKUNGSBEAMTE

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Zürich sollen sich die Verurteilten auch noch eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht haben:

„Das Bewerfen der am E._____ wartenden Polizeibeamten mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen stellt einen tätlichen Angriff während derer Diensthandlung dar. Neben den genannten Gegenstände führten die Teilnehmer des Schwarzen Blocks ausserdem verschiedenste Werkzeuge wie bspw. zwei Hämmer, einen Meissel und einen Seitenschneider (vgl. act. 10/3) mit sich, was zur Qualifikation als schweren Fall im Sinne von § 114 Abs. II D-StGB in Verbindung mit § 113 Abs. II Nr. 1 D-StGB führt. Wie bereits dargestellt erfolgte das Werfen von Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen einem gemeinsamen Tatplan gemäss und war von A._____ und C._____ – als Teil der Gruppe – gebilligt. A._____ und C._____ stärkten durch ihre Präsenz die Gruppe und leisteten einen eigenen Tatbeitrag, weshalb auch sie betreffend ein schwerer Fall nach § 114 Abs. II D-StGB in Verbindung mit § 113 Abs. II Nr. 3 D-StGB gegeben ist.“ (S. 58)

Auch diesbezüglich soll Vorsatz gegeben gewesen sein:

Die Angeklagten A. und C. „mussten [...] aufgrund des allgemeinen Verhaltens der Teilnehmer – Bekleidung und Mitführen von Steinen etc. – davon ausgehen, dass die Steine etc. eingesetzt würden.“

Bezüglich beider Zitate sind – da auch die tätlichen Angriffe *nicht* eigenhändig von den verurteilten Angeklagten begangen worden sein sollen – entsprechende Einwände zu machen, wie sie oben schon gegen die Verurteilung wegen Landfriedensbruchs vorgebracht wurden.

C. ANHANG

Das auf S. 13 angeführte Fischer-Zitat lautet vollständig – das heißt *mit* den (auf S. 13 ausgelassenen) von Fischer genannten Quellen:

Ein ‚inaktives Dabeisein‘ oder bloßes Mitmarschieren reicht anders als in § 125 aF nicht aus (NStZ 1984, 549; NStZ 2009, 28; OLG Naumburg NJW 2001, 2034; Mü-KoStGB/Schäfer Rn. 31). Anders soll es sein, wenn sich der Täter einer gewalttätigen Gruppe innerhalb der Menschenmenge anschließt und während schwerer Gewalttätigkeiten durch Vermummung und Schutzbewaffnung seine Solidarität mit den Gewalttätern bekundet (NStZ 1984, 549; BayObLG NStZ-RR 1996, 102; Kühl NJW 1985, 2380). Es genügt, wenn der Täter durch aktives Tun deutlich macht, dass er die feindselige Stimmung und der Menschenmenge billigt und sich damit solidariert (OLG Düsseldorf NStZ-RR 2012, 273).

Die Quellenangaben sind wie folgt zu entschlüsseln:

I. NStZ 1984, 549; NStZ 2009, 28

NStZ steht für *Neue Zeitschrift für Strafrecht*. Es sind aber nicht irgendwelche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift gemeint. Vielmehr hat der Kommentar von Fischer – um Platz zu sparen – in Bezug auf Entscheidungen des Bundesgerichtshof, die in Zeitschriften veröffentlicht wurden, die Konvention nur den Zeitschriften-Fundort zu nennen.

„NStZ 1984, 549; NStZ 2009, 28“ sind also zwei BGH-Entscheidungen – nämlich

- *zum einen* das weiter oben schon zitierte [Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#);
- *zum anderen* der [Beschluss vom 09.09.2008 zum Aktenzeichen 4 StR 368/08](#). Dort hieß es bei Textziffer 9 und 10:

„Während die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruch früher an die Zugehörigkeit zu einer feindseligen Menschenmenge anknüpfte, ist nach der Umgestaltung des § 125 StGB durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz – soweit hier von Bedeutung – nur strafbar, wer sich an den aus der Menschenmenge begangenen Gewalttätigkeiten beteiligt; Strafgrund ist diese Beteiligung und nicht mehr der bloße Anschluss an die unfriedliche Menge (BGHSt 32, 165, 178). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nicht derjenige, der sich nach ‚Gewalttätigkeiten nicht veranlasst sieht, sich zu entfernen‘, sondern nur derjenige, der sich ‚aktiv an Gewalttätigkeiten‘ beteiligt, nach dieser Vorschrift strafbar sein (BTDrucks. VI/139 S. 4, VI/502⁴¹ S. 9; zur Gesetzesgeschichte: LK⁴²-von Bubnoff StGB 11. Aufl. vor § 125 Rdn. 5 ff.).

Deshalb genügt es für eine Beteiligung im Sinn des § 125 Abs. 1 StGB nicht, bloßer Teil der ‚Menschenmenge‘ gewesen zu sein, aus der heraus die Gewalttätigkeiten begangen wurden. Ob sich jemand an diesen ‚als Täter oder Teilnehmer beteiligt‘ hat und damit Täter des Landfriedensbruchs ist, bestimmt sich vielmehr nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen der §§ 25 ff. StGB (Schönke/Schrö-

41 <https://dserver.bundestag.de/btd/06/005/0600502.pdf>.

42 = *Leipziger Kommentar*.

der/Lenckner/Sternberg-Lieben⁴³ StGB 27. Aufl. § 125 Rdn. 14). Danach stellt jedoch das bloß inaktive Dabeisein oder Mitmarschieren weder eine psychische Beihilfe noch ein bestimmte Gewalttätigkeiten auf andere Weise unterstützendes Verhalten dar (vgl. BGH NStZ 1984, 549; OLG Naumburg NJW⁴⁴ 2001, 2034; Fischer StGB 55. Aufl. § 125 Rdn. 13; Schäfer in MünchKomm⁴⁵ StGB § 125 Rdn. 31; LK⁴⁶-von Bubnoff aaO § 125 Rdn. 9, 12 f., 17 ff.; Schönke/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben⁴⁷ aaO jeweils m.w.N.).“

II. OLG NAUMBURG NJW 2001, 2034

Bei „OLG Naumburg NJW 2001, 2034“ handelt es sich um das – in der *Neuen Juristischen Wochenschrift* 2001 auf Seite 2034 veröffentlichte Urteil vom 21. März 2000 zum Aktenzeichen 2 Ss 509/99.

Auch das Oberlandesgericht Naumburg hielt daran fest, daß „das einfache Mitmarschieren in einer Gruppe, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen werden, auch unter dem Gesichtspunkt der psychischen Beihilfe, allein keine Strafbarkeit nach § 125 StGB begründet“.

Um Vermummung und ein Demonstrationsgeschehen handelte es sich im dortigen Fall *nicht*; für seine Bestätigung der amtsgerichtlichen Verurteilung des Angeklagten stellte das OLG auf folgendes ab:

„Der gesondert verfolgte M hatte die Gruppe im Verlauf des Abends ermuntert, den in der so genannten ‚Zeckenkneipe‘ vermuteten ‚Linken‘ eine gewaltsame ‚Abrechnung‘ zu erteilen. Damit war dem Angekl. – wie allen anderen Beteiligten auch – beim Verlassen der Gaststätte K das Ziel und der Zweck ihres Aufbruchs zweifelsohne bekannt.“

Eine solche Kenntnis der Absicht von Gewalttätigkeiten wurde vom Bezirksgericht Zürich in Bezug auf die dortigen Angeklagten und die Rondenbarg-Situation aber *nicht* festgestellt.

III. MÜKOSTGB/SCHÄFER RN. 31

„MüKoStGB/Schäfer Rn. 31“ meint den Text bei Randnummer 31 der Kommentierung von Schäfer zum – auch von Fischer kommentierten § 125 StGB – im *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch* – und zwar die im Zeitpunkt des Erscheinens von Fischers eigenem Kommentar neuste (= dritte) Auflage von 2017 des *Münchener Kommentars*. Dort heißt es an der genannten Stelle:

43 Gemeint ist die Kommentierung von Lenckner und Sternberg-Lieben zu § 125 StGB in dem von Schönke begründeten und dann zunächst von Schröder fortgeführten Kommentar zum Strafgesetzbuch.

44 = *Neue Juristische Wochenschrift*.

45 Gemeint ist die Kommentierung von Schäfer zu § 125 StGB im *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*.

46 Siehe FN 42.

47 Siehe FN 43.

„Das vom Gesetzgeber gewollte Ergebnis, wonach nunmehr die bloße Zugehörigkeit zu einer unfriedlichen Menge zur Erfüllung des Tatbestands allein nicht mehr genügt, darf nicht dadurch umgangen werden, dass man bereits das bloße inaktive Dabeisein oder Mitmarschieren etwa als psychische Beihilfe zu den von anderen Mitgliedern der Menge begangenen Gewalttätigkeiten und damit als ausreichende Teilnahme qualifiziert. Dies gilt auch, wenn der Betreffende objektiv durch sein passives Dabeisein anderen die Begehung von Gewalttätigkeiten oder Drohungen mit solchen tatsächlich erleichtert und dies auch weiß. Verbleibt der Betreffende ohne äußeren Zwang in einer gewalttätigen Gruppe, ist dies immerhin, aber auch nur ein Indiz für eine weiter gehende Beteiligung, die freilich festgestellt werden muss.“

Dasselbe stand dort auch schon in der zweiten Auflage von 2012.

Um Vermummung + x geht es dann bei Randnummer 32⁴⁸; Schäfer unterscheidet dort zwei Positionen:

„Nach einer Auffassung soll eine ausreichende Beteiligung in Form psychischer Beihilfe auch nicht allein dadurch begründet werden können, dass der Betreffende nach Ergehen einer polizeilichen Auflösungsverfügung durch seine weitere Anwesenheit gegen die §§ 13 Abs. 2⁴⁹, 18 Abs. 1⁵⁰ VersammlG verstößt und damit eine Ordnungswidrigkeit begeht oder passiv bewaffnet oder vermummt ist, was zu einer Strafbarkeit nach § 27 Abs. 2⁵¹ VersammlG führen kann. Dem kann zumindest für den Fall der passiven Bewaffnung oder Vermummung nicht ohne weiteres zugestimmt werden. Vielmehr ist insoweit eine differenzierende Betrachtung unter Berücksichtigung der Gesamtschau aller maßgeblichen äußeren Verhaltensumstände geboten. Maßgebend sind dabei Art und Umstände der Vermummung sowie Art und Weise des Auftretens des Vermummten bzw. passiv Bewaffneten. Dem isolierten Auftreten Einzelner mag dabei regelmäßig noch kein eindeutiger Aussagegehalt zukommen. Bei der notwendigen Gesamtschau kann aber auch die Ausrüstung und

48 Zu beachten ist aber, daß sich Fischer in dem oben angeführten Zitat aber ausschließlich auf Randnummer 31 bezieht.

49 Dieser bestimmt (für Versammlungen in geschlossenen Räumen) seit Inkrafttreten des Versammlungsgesetzes im Jahr 1953: „Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.“ (<https://lexetius.de/VersG/13,2> / <https://lexetius.de/VersG/13,1>)

50 „Für Versammlungen unter freiem Himmel sind § 7 Abs. 1, §§ 8, 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2, §§ 12 und **13 Abs. 2** entsprechend anzuwenden.“ (<https://lexetius.de/VersG/18>; Hv. hinzugefügt)

51 Dieser lautet seit 1989:

„Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,
 2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder
 3. sich im Anschluß an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
 - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (<https://lexetius.de/VersG/27,2>; li. Sp.)

§ 17a Versammlungsgesetz in der seit 1989 geltenden Fassung gibt es dort: <https://lexetius.de/VersG/17a,2> (li. Sp.).

Aufmachung des in einer besonders aggressiven Teilgruppe Auftretenden Bedeutung erlangen und zugleich Ausdruck seiner Unfriedlichkeit sein. Der erkennbar *aktiv*⁵² Bewaffnete signalisiert durch seinen Verbleib in der Gruppe nach dem Beginn der Ausschreitungen regelmäßig nach außen seine zumindest potentielle Tat- und Einsatzbereitschaft. Er gibt damit den Gewalttätern einen stützenden Rückhalt und macht sich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 125 strafbar. Wenn auch der **objektive Erklärungswert** in den Fällen der Vermummung oder passiven Bewaffnung regelmäßig **nicht** derart **eindeutig** ist, so kann gleichwohl in diesen Fällen das Verhalten des Teilnehmers über das bloße körperliche Dasein hinaus als Solidarierungsbeitrag der Formierung und Stärkung der Gruppe dienen, zu einer Erschwerung der Identifizierung der Gewalttäter und des polizeilichen Zugriffs auf diese beitragen und zumindest als psychischer Rückhalt aufzufassen sein. Tritt jemand insbes. mit einer Gesichtsmaske, einem Motorradhelm oder ähnlichem als Teil einer vermummten Menge auf, zB eines sog Schwarzen Blocks der militanten Autonomen, so kann dies somit uU die Strafbarkeit nach § 125 begründen.“ (Hv. hinzugefügt)

(Wiederum stand dasselbe stand auch schon in der zweiten Auflage von 2012 bei Randnummer 32)

Festzuhalten ist: Auch nach der repressiveren Position genügt allein Anwesenheit in der gewalttätigen Menge nicht. Der „objektive Erklärungswert“ der Vermummung oder passiven Bewaffnung sei „nicht [...] eindeutig“, so Schäfer. Daß vermummte Anwesenheit in einer gewalttätigen Menge Landfriedensbruch darstellt, ist nur ein „kann“ (so Schäfer), aber kein Automatismus – irgendetwas (allerdings im Vagen Bleibendes [„Gesamtschau“]) muß zu der Vermummung und Anwesenheit noch hinzukommen.

Zu betonen ist noch einmal (s. bereits FN 48), daß sich Fischer an der vom Bezirksgericht Zürich angeführten Stelle ohnehin nur auf Randnummer 31, *aber nicht* auf Randnummer 32 von Schäfers Kommentierung bezieht.

IV. BAYOBLG NSTZ-RR 1996, 102

Gemeint ist Seite 102 des in der *Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport* im Jahr 1996 auf den Seiten 101 bis 103 veröffentlichte Urteils des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 23.11.1995 zum Aktenzeichen 5 St RR 122/95. Das Gericht stellte dort darauf ab, daß

die „Angeklagte [...] nicht lediglich durch ihre bloße Anwesenheit mitgewirkt [hat], sondern sich zumindest i.S. einer psychischen Beihilfe beteiligt, weil sie sich – ähnlich dem Verhalten der eigentlichen Gewalttäter – während der heißesten Phase der Auseinandersetzungen im vordersten ‚Frontbereich‘ aufhielt und ihre Verbundenheit mit den Tätern noch dadurch zum Ausdruck brachte, daß sie ebenfalls einen Gegenstand von der Straße aufhob, mit dem sie Polizeibeamte hätte bewerfen können. Durch dieses Verhalten gab die Angekl. zumindest ihre Solidarität mit den Gewalttätern zu erkennen“.

52 Nicht klar ist, ob vielleicht vielmehr „passiv“ (also: ‚schutzbewaffnet‘) gemeint war. – Allerdings stand dort auch schon in der 1. Auflage von 2005 „aktiv“; und das „aktiv“ wird auch von Feilcke in 4. Auflage von 2021 (auch jeweils Randnummer 32) beibehalten.

Solche Feststellungen („Frontbereich“; selbst „einen Gegenstand von der Straße auf[ge]hob[en]“) ⁵³ hat das Züricher Bezirksgericht zu den beiden von ihm verurteilten Angeklagten aber *nicht* getroffen.

V. KÜHL NJW 1985, 2380

Es handelt sich um Seite 2380 des Aufsatzes *Demonstrationsfreiheit und Demonstrationsstrafrecht* von Kristian Kühl auf den Seiten 2379 bis 2386 der *Neuen Juristischen Wochenschrift* 1985.

Kühl vertrat dort – im Anschluß an die oben zitierte BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1984 – die Auffassung, daß

„zumindest die verummten, schutzbewaffneten Demonstrationsteilnehmer, die sich einer gewalttätigen Gruppe anschließen oder in ihr während andauernder, von ihnen erkannter Gewalttätigkeiten freiwillig verbleiben, werden schon bisher von der Rechtsprechung in Anwendung der allgemeinen Beihilferegeln unter § 125 I StGB subsumiert. Daß solche Demonstrationsteilnehmer den eigenhändig Gewalttätigen durch die von ihnen u.U. bewirkte Abschirmung gegenüber der Polizei physische Unterstützung, zumindest aber durch ihre verummte, schutzbewaffnete Anwesenheit psychischen Rückhalt geben, läßt sich kaum bestreiten; ihre Berufung auf Art. 8 I GG – ‚wir wollen nur friedlich weiterdemonstrieren‘ – wird ihnen kaum jemand abnehmen.“

(linke Spalte unten / rechte Spalte oben)

Dabei nahm er allerdings insofern eine Verschiebung vor, als

- der BGH 1984 von, „*innerhalb des großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe angeschlossen hätte, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden, **und** dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben wäre*“, sprach,
- während Kühl, „*Demonstrationsteilnehmer, die sich einer gewalttätigen Gruppe anschließen **oder** in ihr während andauernder, von ihnen erkannter Gewalttätigkeiten freiwillig verbleiben*“, schrieb (Hv. jeweils hinzugefügt).

Aber auch für die ‚Verbleiben‘-Variante stellte Kühl darauf ab, daß es sich um „erkannte“ Gewalttätigkeiten handelt. – Darum handelt es sich *nicht*, wenn die ersten Gewalttätigkeiten, die die jeweiligen Beschuldigten⁵⁴/Angeschuldigten⁵⁵/Angeklagten⁵⁶ – nachweisbar – mitbekommen haben, sofort zur polizeilichen Beendigung der Versammlung und der Gewalttätigkeiten führt und die Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten in diesem kurzen Zeitraum *gar nicht mehr die Möglichkeit haben*, sich zu entfernen.

53 Vermummung ist in der Entscheidung nicht erwähnt.

54 bis etwaiger Anklageerhebung.

55 von Anklage bis etwaiger Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens.

56 ab Eröffnung des Hauptverfahrens.

VI. OLG DÜSSELDORF NSTZ-RR 2012, 273

Gemeint ist der in der *Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport* im Jahr 2012 auf Seiten 273 veröffentlichte Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09.05.2012 zum Aktenzeichen III-3 RVs 45/12.

Auch in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um *mehr* als bloße Anwesenheit (Vermummung ist nicht erwähnt):

„Die Urteilsgründe [der Vorinstanz = Amtsgericht Wuppertal⁵⁷] weisen auch aus, dass der Angekl. die Gewalttätigkeiten zumindest psychisch unterstützt hat, indem er gemeinsam mit anderen Beteiligten als Gruppe entgegen der Aufforderung der Polizei in hohem Tempo auf die Gegendemonstranten zurannte. Aus der Gruppe, der der Angekl. angehörte, wurden Parolen wie ‚Wir kriegen Euch alle‘ und ‚Schnappt sie Euch‘ gerufen. Der Angekl. hat mithin nicht nur passiv an einer Versammlung teilgenommen, sondern er hat deutlich gemacht, dass er die feindselige Stimmung und die Aktivitäten der Gruppe billigte und sich mit ihr solidarisierte. Hierfür spricht auch seine von einem Zeugen bekundete Äußerung in einem Telefonat während der Versammlung ‚Wir haben Feindkontakt‘. Allein schon die Wortwahl ‚wir‘ ist ein deutliches Indiz für die aktive Haltung des Angekl.“

Das Züricher Bezirksgericht hat in seinem Rondenbarg-Urteil aber

- *weder* eine entsprechende Aufforderung, nicht auf die Polizei zuzugehen,
- *noch* Rufe aus den Reihen der DemonstrantInnen, wie „Schnappt Euch die Bullen“.
- *noch* eine Äußerung der Verurteilten über die Menschenmenge in „Wir“-Form festgestellt.

Die von Fischer in seiner – vom Bezirksgericht Zürich zitierten – Kommentierung zu § 125 BRD-StGB angeführten Fundstellen taugen also *nicht*, um die Verurteilung der Züricher Angeklagten zu stützen.

Gliederung:

A. Der parapsychologische Landfriedensbruch.....	2
I. Gab es Absprachen (zu Gewalttätigkeiten) – oder keine?.....	3
II. Die Feststellungen des Züricher Gerichts in tatsächlicher Hinsicht.....	4
1. Angeklagte, denen als Handlung nicht mehr nachgewiesen werden konnte, als dunkel-gekleidete Anwesenheit im Moment ihrer Festnahme.....	5
2. Kriminalisierung der Parole „Gegenmacht aufbauen // Kapitalismus zerschlagen“.....	6
3. Resümee zu den tatsächlichen Feststellungen des Züricher Bezirksgerichts.....	7
III. Der deutsche Landfriedensbruchs-Paragraph.....	8
IV. Die Argumentation des Bezirksgerichts Zürich.....	9
1. Definitionen.....	9
2. Subsumtion.....	10
a) Gewalttätigkeiten, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden.....	10
b) TäterIn oder TeilnehmerIn dieser Gewalttätigkeiten.....	12
aa) Zu den Ausführungen des Bezirksgericht in rechtlicher Hinsicht.....	13
αα) „wenn sich der Täter einer gewalttätigen Gruppe innerhalb der Menschenmenge anschließt“.....	14
bb) „durch Vermummung und Schutzbewaffnung seine Solidarität mit den Gewalttätern bekundet“.....	14
bb) Zu den Ausführungen des Bezirksgericht in tatsächlicher Hinsicht.....	16
α) Landfriedensbruch ist kein Mitgliedschaftsdelikt.....	16
β) Es kommt nicht auf die Zugehörigkeit zur Menschenmenge, sondern auf die Beteiligung an den Gewalttätigkeiten und/oder Bedrohungen an.....	16
γ) Soll es einen gemeinsamen Tatplan gegeben haben und was soll ggf. dessen Inhalt gewesen sein?.....	17
δ) BGH: Allein das Tragen einheitlicher, dunkler Kleidung stellt noch keine MittäterInnschaft an den und auch keine psychische Beihilfe zu den Gewalttätigkeiten und Bedrohungen eines Teils der dunkel Gekleideten dar.....	18
ε) Konfusion von MittäterInnschaft und Beihilfe.....	18
cc) Resümee.....	18
c) TäterIn oder TeilnehmerIn jener Bedrohungen.....	19
aa) Keine ausdrückliche, gerichtliche Feststellung eines Vorrückens der DemonstrantInnen auf die Polizeikräfte.....	20
bb) Waren die Angeklagten „ohne äußeren Zwang“ (BGH 1984) bzw. „freiwillig“ (Werle [s. FN 19]) in der angeblich bedrohenden Menschenmenge verblieben?.....	21
cc) Passierte – unter dem Gesichtspunkt von „Bedrohungen“ – mehr als Vorrücken?.....	22
V. Zum Vergleich: Ein Polizeivideo, das vom ARD-Nachtmagazin ausgestrahlt wurde.....	23
VI. Zur Vorsätzlichkeit des angeblichen Landfriedensbruchs der Verurteilten.....	27
VII. Resümee zum Landfriedensbruch.....	28
B. Der parapsychologische tätliche Angriff gegen Vollstreckungsbeamte.....	29
C. Anhang.....	31
I. NStZ 1984, 549; NStZ 2009, 28.....	31
II. OLG Naumburg NJW 2001, 2034.....	32
III. MüKoStGB/Schäfer Rn. 31.....	32
IV. BayObLG NStZ-RR 1996, 102.....	34
V. Kühl NJW 1985, 2380.....	35
VI. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2012, 273.....	36